



Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Gerichtshof der Europäischen Union

2020/C 68/01	Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union	1
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

Gericht

2020/C 68/02	Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern	2
--------------	------------------------------------------------------------------------	---

V *Bekanntmachungen*

GERICHTSVERFAHREN

Gerichtshof

2020/C 68/03	Rechtssache C-236/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation - Frankreich) – GRDF SA/Eni Gas & Power France SA, Direct énergie, Commission de régulation de l'énergie, Procureur général près la Cour d'appel de Paris (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 2009/73/EG – Art. 41 Abs. 11 – Beilegung von Streitigkeiten über die dem Netzbetreiber obliegenden Verpflichtungen – Zeitliche Wirkungen der Entscheidungen der Streitbeilegungsstelle – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen)	7
--------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---

2020/C 68/04	Verbundene Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18: Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg, Bezirksgerichts für Handelssachen Wien - Österreich) – Barbara Rust-Hackner (C-355/18), Christian Gmoser (C-356/18), Bettina Plackner (C-357/18)/Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich und KL/UNIQUA Österreich Versicherungen AG, LK/DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Mj/Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, NI/Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (C-479/18) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Direktversicherung [Lebensversicherung] – Richtlinien 90/619/EWG, 92/96/EWG, 2002/83/EG und 2009/138/EG – Rücktrittsrecht – Unzutreffende Information über die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts – Form des Rücktritts – Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Versicherers – Frist – Ablauf der Rücktrittsfrist – Zulässigkeit des Rücktritts von einem gekündigten Vertrag – Zahlung des Rückkaufswerts – Erstattung der gezahlten Prämien – Anspruch auf Vergütungszinsen – Verjährung)	8
2020/C 68/05	Rechtssache C-385/18: Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato - Italien) – Arriva Italia Srl, Ferrotramviaria SpA, Consorzio Trasporti Aziende Pugliesi (CO.TRA.P)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti (Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Begriff – In Schwierigkeiten befindliches öffentliches Eisenbahnunternehmen – Beihilfemaßnahmen – Bereitstellung einer Finanzhilfe – Zweck – Weiterbetrieb des öffentlichen Eisenbahnunternehmens – Bereitstellung von Mitteln und Beteiligung am Kapital dieses öffentlichen Unternehmens – Übertragung in das Kapital eines anderen öffentlichen Unternehmens – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Pflicht, neue Beihilfen im Voraus anzumelden)	9
2020/C 68/06	Rechtssache C-418/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Patrick Grégor Puppincq u. a./Republik Polen, Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, European Citizens' Initiative One of Us (Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Bürgerinitiative „Einer von uns“ – Mitteilung der Europäischen Kommission, in der ihre Schlussfolgerungen und die Gründe für den Verzicht auf das mit der Bürgerinitiative geforderte Vorgehen dargelegt werden)	10
2020/C 68/07	Verbundene Rechtssachen C-453/18 und C-494/18: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen vom Juzgado de Primera Instancia no 11 de Vigo, und vom Juzgado de Primera Instancia no 20 de Barcelona – Spanien) – Bondora AS/Carlos V. C. (C-453/18), XY (C-494/18) (Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Europäisches Mahnverfahren – Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 – Vorlage ergänzender Unterlagen zum Nachweis der Forderung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Prüfung durch das im Rahmen eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls befassende Gericht)	11
2020/C 68/08	Rechtssache C-460/18 P: Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2019 – HK/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Kommission (Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 1d – Anhang VIII Art. 17 Abs. 1 – Hinterbliebenenversorgung – Voraussetzungen für die Gewährung – Begriff des „überlebenden Ehegatten“ eines Unionsbeamten – Ehe und nichteheliche Partnerschaft – Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Diskriminierungsverbot – Vergleichbare Lage – Fehlen – Voraussetzung der Mindestdauer der Ehe – Betrugsbekämpfung – Rechtfertigung)	11
2020/C 68/09	Rechtssache C-465/18: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – AV, BU/Comune di Bernareggio (Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Übertragung einer Apotheke im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens – Nationale Rechtsvorschriften – Vorkaufsrecht für die Beschäftigten der übertragenen Apotheke)	12
2020/C 68/10	Rechtssache C-592/18: Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven – Niederlande) – Darie BV/Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und c – Begriff „Biozidprodukt“ – Begriff „Wirkstoff“ – Bakteriell Produkt, das die Art Bacillus Ferment enthält – Andere Wirkungsweise als durch eine bloße physikalische oder mechanische Einwirkung – Mittelbare Wirkungsweise – Zeitraum der Einwirkung des Produkts)	13

2020/C 68/11	Rechtssache C-677/18: Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] – Vereinigtes Königreich) – Amoena Ltd/Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs (Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 6212 und 9021 – Mastektomie-Büstenhalter – Durchführungsverordnung [EU] 2017/1167 – Gültigkeit – Begriff „Zubehör“– Loyale Zusammenarbeit)	14
2020/C 68/12	Rechtssache C-707/18: Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Timiș – Rumänien) – Amărăști Land Investment SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Timiș (Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Vorsteuerabzug – Erwerb von nicht im nationalen Immobilienregister eingetragenen Immobilien – Mit der erstmaligen Eintragung in dieses Register verbundene Kosten, die vom Erwerber getragen werden – Inanspruchnahme spezialisierter Drittunternehmen – Vermittlung bei der Erbringung von Dienstleistungen oder für die Zwecke eines Unternehmens getätigte Investitionskosten).....	14
2020/C 68/13	Rechtssache C-290/19: Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Trnave – Slowakei) –RN/Home Credit Slovakia a.s. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – Art. 10 Abs. 2 – Zwingende Angaben in Kreditverträgen – Effektiver Jahreszins – Keine genaue Angabe des Prozentsatzes des effektiven Jahreszinses – In Form einer Marge von 21,5 % bis 22,4 % ausgedrückter Zinssatz)	15
2020/C 68/14	Rechtssache C-502/19: Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo - Spanien) – Strafverfahren gegen Oriol Junqueras Vies (Vorlage zur Vorabentscheidung – Beschleunigtes Verfahren – Institutionelles Recht – Bürger der Europäischen Union, der ins Europäische Parlament gewählt wurde, als er sich im Rahmen eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft befand – Art. 14 EUV – Begriff „Mitglied des Europäischen Parlaments“– Art. 343 AEUV – Für die Erfüllung der Aufgabe der Union erforderliche Befreiungen – Protokoll [Nr. 7] über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 9 – Befreiungen, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zugutekommen – Immunität während der Reise – Immunitäten während der Sitzungsperiode – Persönlicher, zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich dieser verschiedenen Immunitäten – Aufhebung der Immunität durch das Europäische Parlament – Antrag auf Aufhebung der Immunität durch ein nationales Gericht – Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments – Art. 5 – Mandat – Art. 8 – Wahlverfahren – Art. 12 – Prüfung der Befugnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 39 Abs. 2 – Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl – Passives Wahlrecht).....	16
2020/C 68/15	Rechtssache C-181/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2019 – Republik Polen/PNG Supply & Trading GmbH, Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Zulässigkeit – Beschluss, der die Klägerin weder unmittelbar noch individuell betrifft – Rechtsakt mit Verordnungscharakter – Fehlen – Art. 130 der Verfahrensordnung des Gerichts – Inhaltliche Würdigung der Klagegründe – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und ein faires Verfahren – Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens – Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel).....	17
2020/C 68/16	Rechtssache C-362/18: Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék, Ungarn) – Hochtief AG/Fővárosi Törvényszék (Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Nachprüfungsverfahren – Richtlinie 89/665/EWG – Richtlinie 92/13/EWG – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Wiederaufnahme gerichtlicher Entscheidungen, die gegen das Unionsrecht verstoßen – Haftung der Mitgliedstaaten bei Verstößen nationaler Gerichte gegen das Unionsrecht – Bemessung des ersatzfähigen Schadens).....	18

2020/C 68/17	Rechtssache C-431/18: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Sección n.o 4 de Zaragoza – Spanien) – María Pilar Bueno Ruiz, Zurich Insurance PL, Sucursal de España/Irene Conte Sánchez (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 Abs. 1 – Begriff „Nutzung eines Fahrzeugs“– Austritt von Öl und anderen Flüssigkeiten aus einem Kraftfahrzeug – Schäden)	19
2020/C 68/18	Rechtssache C-568/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2019 – Rogesa Roheisengesellschaft Saar mbH/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich – Ausnahmen vom Zugangsrecht – Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person – Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Art. 6 Abs. 1 – Anwendung von Ausnahmeregelungen bei Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen – Dokumente, die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erstellt wurden – Verweigerung des Zugangs – Spätere Übermittlung der angeforderten Dokumente – Art. 149 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)	19
2020/C 68/19	Rechtssache C-618/18: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di L'Aquila – Italien) – Gabriele Di Girolamo/Ministero della Giustizia (Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – Befristete Arbeitsverträge – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung – Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“– Friedensrichter – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtliche Unzulässigkeit)	20
2020/C 68/20	Rechtssache C-645/18: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – NE/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Art. 56 AEUV – Richtlinie 2014/67/EU – Art. 9 und 20 – Meldung von Arbeitnehmern – Bereithaltung der Lohnunterlagen – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Geldstrafen mit im Vorhinein festgelegtem Mindestsatz – Kumulierung – Fehlende Höchstgrenze – Verfahrenskosten)	21
2020/C 68/21	Rechtssache C-741/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűk Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.)/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Klagefrist – Beginn – Kenntnis vom Vorliegen des angefochtenen Rechtsakts – Antrag auf Übersetzung des angefochtenen Rechtsakts – Angemessene Frist – Verspätung – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Tatsachenwürdigung – Teils offensichtlich unzulässig und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	22
2020/C 68/22	Rechtssache C-747/18: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.)/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Fehlende Klagebefugnis – Nicht individuell betroffene Person – Nicht zur Wahrung der Verfahrensrechte erhobene Klage – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	22
2020/C 68/23	Rechtssache C-748/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.)/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Fehlende Klagebefugnis – Nicht individuell betroffene Person – Nicht zur Wahrung der Verfahrensrechte erhobene Klage – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)	23

2020/C 68/24	Rechtssache C-757/18 P: Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – M-Sanz Kereskedelmi, Termelő és Szolgáltató Kft. (M-Sanz Kft.)/Europäische Kommission (Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Fehlende Klagebefugnis – Nicht individuell betroffene Person – Nicht zur Wahrung der Verfahrensrechte erhobene Klage – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel).....	24
2020/C 68/25	Verbundene Rechtssachen C-123/19 P und C-125/19 P: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Dezember 2019 – Vans Inc./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Deichmann SE (Rechtsmittel – Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Gegenstandslos gewordene Rechtsmittel – Erledigung – Kosten).....	24
2020/C 68/26	Verbundene Rechtssachen C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – EX EX (C-140/19 und C-141/19), OK (C-492/19), PL (C-493/19), QM (C-494/19)/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Art. 56 AEUV – Richtlinie 2014/67/EU – Art. 9 und 20 – Meldung von Arbeitnehmern – Bereithaltung der Lohnunterlagen – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Geldstrafen mit im Vorhinein festgelegtem Mindestsatz – Kumulierung – Fehlende Höchstgrenze – Verfahrenskosten – Offensichtliche Unzulässigkeit).....	25
2020/C 68/27	Rechtssache C-200/19: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu – Kroatien) – INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d. u. a./LJUBLJANSKA BANKA d.d. (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 7 Nr. 1 Buchst. a – Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden – Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ – Finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Recht für die Miteigentümer einer Immobilie ergeben – Klage auf Erfüllung dieser Verpflichtungen)....	26
2020/C 68/28	Rechtssache C-465/19: Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Straubing – Deutschland) – B & L Elektrogeräte GmbH/GC (Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 2 Nr. 8 Buchst. c und Nr. 9 – Außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag – Begriff der „Geschäftsräume“ – Vertrag, der an einem Verkaufsstand einer Messe abgeschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher, der sich an einem gemeinsam genutzten Ort der Messe befindet, vom Unternehmer angesprochen wurde).....	27
2020/C 68/29	C-483/19: Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège, Belgien) – Ville de Verviers/J (Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 2 – Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Berufsausbildungsverhältnisse und Auszubildendensysteme/Lehrlingsausbildungssysteme sowie die Arbeitsverträge und -verhältnisse, die im Rahmen eines besonderen öffentlichen oder von der öffentlichen Hand unterstützten beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms abgeschlossen wurden, auszuschließen – Folgen).....	27
2020/C 68/30	Rechtssache C-845/19: Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 19. November 2019 – Strafverfahren gegen DR	28
2020/C 68/31	Rechtssache C-850/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2019 von FVE Holýšov I s. r. o. u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2019 in der Rechtssache T-217/17, FVE Holýšov I s. r. o. u. a./Kommission	29
2020/C 68/32	Rechtssache C-851/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2019 von DK gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. September 2019 in der Rechtssache T-217/18, DK/EAD	30

2020/C 68/33	Rechtssache C-852/19: Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 21. November 2019 – Strafverfahren gegen Ivan Gavanzov	31
2020/C 68/34	Rechtssache C-863/19: Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 26. November 2019 – Strafverfahren gegen TS	32
2020/C 68/35	Rechtssache C-864/19: Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 26. November 2019 - NH gegen Deutsche Lufthansa AG	32
2020/C 68/36	Rechtssache C-881/19: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Brně (Tschechische Republik), eingereicht am 4. Dezember 2019 – Tesco Stores ČR a.s./Ministerstvo zemědělství	33
2020/C 68/37	Rechtssache C-928/19 P: Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2019 vom Europäischen Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EPSU) gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 24. Oktober 2019 in der Rechtssache T-310/18, EPSU und Goudriaan/Kommission	34
2020/C 68/38	Rechtssache C-941/19: Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 27. Dezember 2019 – Samohýl group, a. s./Generální ředitelství cel	36
2020/C 68/39	Rechtssache C-946/19: Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England und Wales) (Civil Division), eingereicht am 27. Dezember 2019 – MG/HH.	36
2020/C 68/40	Rechtssache C-2/20: Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Queen's Bench Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 6. Januar 2020 – Daimler AG/Walleniusrederierna Aktiebolag, Wallenius Wilhelmsen ASA, Wallenius Logistics AB, Wilhelmsen Ships Holding Malta Limited, Wallenius Wilhelmsen Ocean AS, „K“ Line Holding (Europe) Limited, „K“ Line Europe Limited, NYK Group Europe Limited, Compañía Sudamericana de Vapores SA	37
2020/C 68/41	Rechtssache C-11/20: Klage, eingereicht am 10. Januar 2020 – Europäische Kommission/Hellenische Republik ...	38
2020/C 68/42	Rechtssache C-369/18: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi - Belgien) – Giovanni Martina/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd	38
2020/C 68/43	Rechtssache C-495/18: Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky - Slowakei) – Strafverfahren gegen YX	39
2020/C 68/44	Rechtssache C-517/18: Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 17. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État – Frankreich) – Fédération des fabricants de cigares/Premier ministre, Ministre des Solidarités et de la Santé	39
2020/C 68/45	Rechtssache C-738/18 P: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. September 2019 – Duferco Long Products SA/Europäische Kommission	39
2020/C 68/46	Rechtssache C-60/19 P: Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 25. September 2019 – Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit/Europäisches Parlament	40
2020/C 68/47	Rechtssache C-240/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo no2 de Ourense – Spanien) – FA/Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)	40

2020/C 68/48	Rechtssache C-277/19: Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 26. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des l'Općinski sud u Zadru – Kroatien) – R. D., A. D./Raiffeisenbank St. Stefan-Jägerberg-Wolfsberg eGe	40
2020/C 68/49	Rechtssache C-414/19: Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding – Deutschland) – E. M., M. S./Eurowings GmbH	41
Gericht		
2020/C 68/50	Rechtssache T-257/18: Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2020 – Iberpotash/Kommission (Staatliche Beihilfen – Bergbausektor – Maßnahme, die zum einen in einer Verringerung der Finanzgarantien für die Sanierung der Bergbaustandorte und zum anderen in staatlichen Investitionen für die Sanierung der Bergbaustandorte, durch die ein höheres Umweltschutzniveau gewährleistet wird, besteht – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Begriff der Beihilfe – Vorteil – Übertragung staatlicher Mittel – Selektivität – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Berechnung der Höhe der Beihilfe)	42
2020/C 68/51	Rechtssache T-753/19: Klage, eingereicht am 7. November 2019 – Ungureanu/Kommission	42
2020/C 68/52	Rechtssache T-850/19: Klage, eingereicht am 13. Dezember 2019 – Hellenische Republik/Kommission	43
2020/C 68/53	Rechtssache T-852/19: Klage, eingereicht am 16. Dezember 2019 – Albéa Services/EUIPO – dm-drogerie markt (ALBÉA)	44
2020/C 68/54	Rechtssache T-866/19: Klage, eingereicht am 19. Dezember 2019 – Ryanair und Laudamotion/Kommission.	45
2020/C 68/55	Rechtssache T-867/19: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2019 – RA/Rechnungshof	46
2020/C 68/56	Rechtssache T-868/19: Klage, eingereicht am 20. Dezember 2019 – Nouryon Industrial Chemicals u. a./Kommission/	47
2020/C 68/57	Rechtssache T-872/19: Klage, eingereicht am 22. Dezember 2019 – IM/EIB	48
2020/C 68/58	Rechtssache T-880/19: Klage, eingereicht am 31. Dezember 2019 – UW/Kommission	49
2020/C 68/59	Rechtssache T-882/19: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2019 – Kerangus/EUIPO (ΑΠΑΑ!)	50
2020/C 68/60	Rechtssache T-883/19: Klage, eingereicht am 27. Dezember 2019 – Gustopharma Consumer Health/EUIPO – Helixor Heilmittel (HELIX ELIXIR)	51
2020/C 68/61	Rechtssache T-885/19: Klage, eingereicht am 25. Dezember 2019 – Aquind u. a./Kommission.	52
2020/C 68/62	Rechtssache T-1/20: Klage, eingereicht am 2. Januar 2020 – M. I. Industries/EUIPO – Natural Instinct (INSTINCT) .	54
2020/C 68/63	Rechtssache T-2/20: Klage, eingereicht am 3. Januar 2020 – Laboratorios Ern/EUIPO – Bio-tec Biologische Naturverpackungen (BIOPLAST BIOPLASTICS FOR A BETTER LIFE)	55

2020/C 68/64	Rechtssache T-5/20: Klage, eingereicht am 6. Januar 2020 – CP/Parlament	56
2020/C 68/65	Rechtssache T-6/20: Klage, eingereicht am 8. Januar 2020 – Dr. Spiller/EUIPO – Rausch (Alpenrausch Dr. Spiller) .	57
2020/C 68/66	Rechtssache T-10/20: Klage, eingereicht am 8. Januar 2020 – Italien/Kommission	58
2020/C 68/67	Rechtssache T-11/20: Klage, eingereicht am 9. Januar 2020 – Paravan/EUIPO – paragon (Paragon)	59
2020/C 68/68	Rechtssache T-12/20: Klage, eingereicht am 9. Januar 2020 – Schneider/EUIPO – Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas (Frutaria.)	60
2020/C 68/69	Rechtssache T-17/20: Klage, eingereicht am 11. Januar 2020 – adp Gauselmann/EUIPO – Gameloft (GAMELAND)	61
2020/C 68/70	Rechtssache T-19/20: Klage, eingereicht am 13. Januar 2020 – sprd.net/EUIPO – Shirtlabor (I love)	62
2020/C 68/71	Rechtssache T-21/20: Klage, eingereicht am 14. Januar 2020 – LG Electronics/EUIPO – Staszewski (K7)	63
2020/C 68/72	Rechtssache T-22/20: Klage, eingereicht am 13. Januar 2020 – IB/EUIPO	64
2020/C 68/73	Rechtssache T-23/20: Klage, eingereicht am 15. Januar 2020 – FF IP/EUIPO – Seven (the DoubleF)	65
2020/C 68/74	Rechtssache T-24/20: Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 – Junqueras i Vies/Parlament	66
2020/C 68/75	Rechtssache T-25/20: Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 – Deutsche Post/EUIPO – Pošta Slovenije (Darstellung eines Horns)	67
2020/C 68/76	Rechtssache T-26/20: Klage, eingereicht am 16. Januar 2020 – Forex Bank/EUIPO – Coino UK (FOREX)	68
2020/C 68/77	Rechtssache T-30/20: Klage, eingereicht am 20. Januar 2020 – Promed/EUIPO – Centrumelektroniki (Promed) ...	69
2020/C 68/78	Rechtssache T-35/20: Klage, eingereicht am 20. Januar 2020 – Monster Energy/EUIPO – Nanjing aisiyou Clothing (Darstellung eines klauenartigen Risses)	70
2020/C 68/79	Rechtssache T-734/18: Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2019 – Sumitomo Chemical und Tenka Best/Kommission.	71
2020/C 68/80	Rechtssache T-163/19: Beschluss des Gerichts vom 23. Dezember 2019 – Mersinis/ESMA	71

IV

*(Informationen)*INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER
EUROPÄISCHEN UNION

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Letzte Veröffentlichungen des Gerichtshofs der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union*(2020/C 68/01)***Letzte Veröffentlichung**

Abl. C 61 vom 24.2.2020

Bisherige Veröffentlichungen

Abl. C 54 vom 17.2.2020

Abl. C 45 vom 10.2.2020

Abl. C 36 vom 3.2.2020

Abl. C 27 vom 27.1.2020

Abl. C 19 vom 20.1.2020

Abl. C 10 vom 13.1.2020

Diese Texte sind verfügbar auf:

EUR-Lex: <http://eur-lex.europa.eu>

GERICHT

Bildung der Kammern und Zuteilung der Richter zu den Kammern

(2020/C 68/02)

Am 3. Februar 2020 hat das mit 51 Richtern besetzte Gericht beschlossen, auf Vorschlag des Präsidenten gemäß Art. 13 Abs. 2 der Verfahrensordnung nach dem Ausscheiden von Richter Forrester beschlossen, die Entscheidung über die Bildung der Kammern vom 30. September 2019 ⁽¹⁾ und die Entscheidung über die Zuteilung der Richter zu den Kammern vom 4. Oktober 2019 ⁽²⁾ für die Zeit vom 3. Februar 2020 bis zum 31. August 2022 zu ändern und die Richter wie folgt den Kammern zuzuteilen:

Erste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kanninen, Richter Jaeger, Richterinnen Póltorak, Porchia und Stancu.

Erste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kanninen;

Formation A: Richter Jaeger und Richterin Póltorak;

Formation B: Richter Jaeger und Richterin Porchia;

Formation C: Richter Jaeger und Richterin Stancu;

Formation D: Richterin Póltorak und Richterin Porchia;

Formation E: Richterin Póltorak und Richterin Stancu;

Formation F: Richterin Porchia und Richterin Stancu.

Zweite erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović, Richterin Labucka, Richter Schalin, Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Nömm.

Zweite Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Tomljenović;

Formation A: Richterin Labucka und Richter Schalin;

Formation B: Richterin Labucka und Richterin Škvařilová-Pelzl;

Formation C: Richterin Labucka und Richter Nömm;

Formation D: Richter Schalin und Richterin Škvařilová-Pelzl;

Formation E: Richter Schalin und Richter Nömm;

Formation F: Richterin Škvařilová-Pelzl und Richter Nömm.

⁽¹⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 3.

⁽²⁾ ABl. C 372 vom 4.11.2019, S. 3.

Dritte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Collins, Richter Kreuzschatz, Csehi und De Baere, Richterin Steinfatt.

Dritte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Collins;

Formation A: Richter Kreuzschatz und Csehi;

Formation B: Richter Kreuzschatz und De Baere;

Formation C: Richter Kreuzschatz und Richterin Steinfatt;

Formation D: Richter Csehi und De Baere;

Formation E: Richter Csehi und Richterin Steinfatt;

Formation F: Richter De Baere und Richterin Steinfatt.

Vierte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni, Richter Madise und Nihoul, Richterin Frendo und Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Vierte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Gervasoni;

Formation A: Richter Madise und Nihoul;

Formation B: Richter Madise und Richterin Frendo;

Formation C: Richter Madise und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation D: Richter Nihoul und Richterin Frendo;

Formation E: Richter Nihoul und Martín y Pérez de Nanclares;

Formation F: Richterin Frendo und Richter Martín y Pérez de Nanclares.

Fünfte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Spielmann, Richter Öberg, Richterin Spineanu-Matei, Richter Mastroianni und Richter Norkus.

Fünfte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Spielmann;

Formation A: Richter Öberg und Richterin Spineanu-Matei;

Formation B: Richter Öberg und Richter Mastroianni;

Formation C: Richterin Spineanu-Matei und Richter Mastroianni.

Sechste erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli, Richter Frimodt Nielsen, Schwarcz, Iliopoulos und Norkus.

Sechste Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Marcoulli;

Formation A: Richter Frimodt Nielsen und Schwarcz;

Formation B: Richter Frimodt Nielsen und Iliopoulos;

Formation C: Richter Frimodt Nielsen und Norkus;

Formation D: Richter Schwarcz und Iliopoulos;

Formation E: Richter Schwarcz und Norkus;

Formation F: Richter Iliopoulos und Norkus.

Siebte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos, Richter Valančius, Richterin Reine, Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Siebte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident da Silva Passos;

Formation A: Richter Valančius und Richterin Reine;

Formation B: Richter Valančius und Truchot;

Formation C: Richter Valančius und Sampol Pucurull;

Formation D: Richterin Reine und Richter Truchot;

Formation E: Richterin Reine und Richter Sampol Pucurull;

Formation F: Richter Truchot und Sampol Pucurull.

Achte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen, Richter Barents und Mac Eochaidh, Richterin Pynnä und Richter Laitenberger.

Achte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Svenningsen;

Formation A: Richter Barents und Mac Eochaidh;

Formation B: Richter Barents und Richterin Pynnä;

Formation C: Richter Barents und Richter Laitenberger;

Formation D: Richter Mac Eochaidh und Richterin Pynnä;

Formation E: Richter Mac Eochaidh und Laitenberger;

Formation F: Richterin Pynnä und Richter Laitenberger.

Neunte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira, Richter Gratsias, Richterin Kancheva, Richter Berke und Richterin Perišin.

Neunte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsidentin Costeira;

Formation A: Richter Gratsias und Richterin Kancheva;

Formation B: Richter Gratsias und Berke;

Formation C: Richter Gratsias und Richterin Perišin;

Formation D: Richterin Kancheva und Richter Berke;

Formation E: Richterinnen Kancheva und Perišin;

Formation F: Richter Berke und Richterin Perišin.

Zehnte erweiterte Kammer mit fünf Richtern:

Kammerpräsident Kornezov, Richter Buttigieg und Passer, Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Hesse.

Zehnte Kammer mit drei Richtern:

Kammerpräsident Kornezov;

Formation A: Richter Buttigieg und Passer;

Formation B: Richter Buttigieg und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation C: Richter Buttigieg und Hesse;

Formation D: Richter Passer und Richterin Kowalik-Bańczyk;

Formation E: Richter Passer und Hesse;

Formation F: Richterin Kowalik-Bańczyk und Richter Hesse.

Die mit vier Richtern besetzte Fünfte Kammer wird erweitert, indem ein fünfter Richter aus der Sechsten Kammer hinzugefügt wird. Der fünfte Richter wird nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge für die Zeit bis zum 31. August 2022 bestimmt.

Das Gericht bestätigt seine Entscheidung vom 4. Oktober 2019, nach der die Erste, die Vierte, die Siebte und die Achte Kammer mit den nach Art. 270 AEUV und gegebenenfalls Art. 50a des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union anhängig gemachten Rechtssachen und die Zweite, die Dritte, die Fünfte, die Sechste, die Neunte und die Zehnte Kammer mit den im Vierten Titel der Verfahrensordnung genannten Rechtssachen betreffend die Rechte des geistigen Eigentums betraut sind.

Es bestätigt außerdem Folgendes:

— Der Präsident und der Vizepräsident sind nicht dauerhaft einer Kammer zugeteilt;

- in jedem Gerichtsjahr tagt der Vizepräsident mit jeder der zehn mit fünf Richtern tagenden Kammer in einer Rechtssache pro Kammer nach folgender Reihenfolge:
 - in der ersten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Ersten Kammer, der Zweiten Kammer, der Dritten Kammer, der Vierten Kammer und der Fünften Kammer zugewiesen wird:
 - in der dritten Rechtssache, die mit Entscheidung des Gerichts an eine erweiterte, mit fünf Richtern tagende Formation der Sechsten Kammer, der Siebten Kammer, der Achten Kammer, der Neunten Kammer und der Zehnten Kammer zugewiesen wird.

Tagt der Vizepräsident in einer solchen Formation mit fünf Richtern, ist diese mit dem Vizepräsidenten, den Richtern des ursprünglich befassten Spruchkörpers mit drei Richtern und einem der anderen Richter der betreffenden Kammer, der nach der umgekehrten Reihenfolge der in Art. 8 der Verfahrensordnung festgelegten Rangfolge bestimmt wird.

V

(Bekanntmachungen)

GERICHTSVERFAHREN

GERICHTSHOF

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation - Frankreich) – GRDF SA/Eni Gas & Power France SA, Direct énergie, Commission de régulation de l'énergie, Procureur général près la Cour d'appel de Paris

(Rechtssache C-236/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt – Richtlinie 2009/73/EG – Art. 41 Abs. 11 – Beilegung von Streitigkeiten über die dem Netzbetreiber obliegenden Verpflichtungen – Zeitliche Wirkungen der Entscheidungen der Streitbeilegungsstelle – Rechtssicherheit – Berechtigtes Vertrauen)

(2020/C 68/03)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: GRDF SA

Beklagte: Eni Gas & Power France SA, Direct énergie, Commission de régulation de l'énergie, Procureur général près la Cour d'appel de Paris

Tenor

Die Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ist dahin auszulegen, dass sie es nicht verbietet, dass sich die Wirkungen einer Entscheidung einer als Streitbeilegungsstelle handelnden Regulierungsbehörde im Sinne von Art. 41 Abs. 11 dieser Richtlinie auf die Situation der Parteien der dieser Behörde vorgelegten Streitigkeit, wie sie zwischen ihnen vor Entstehung dieser Streitigkeit bestand, erstrecken, und zwar u. a. indem im Fall eines Gasdurchleitungsvertrags einer Streitpartei aufgegeben wird, diesen Vertrag für seine gesamte Vertragslaufzeit mit dem Unionsrecht in Einklang zu bringen.

⁽¹⁾ ABl. C 190 vom 4.6.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesgerichts Salzburg, Bezirksgerichts für Handelssachen Wien - Österreich) – Barbara Rust-Hackner (C-355/18), Christian Gmoser (C-356/18), Bettina Plackner (C-357/18)/Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich und KL/UNIQUA Österreich Versicherungen AG, LK/DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, MJ/Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft, NI/Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (C-479/18)

(Verbundene Rechtssachen C-355/18 bis C-357/18 und C-479/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Freier Dienstleistungsverkehr – Direktversicherung [Lebensversicherung] – Richtlinien 90/619/EWG, 92/96/EWG, 2002/83/EG und 2009/138/EG – Rücktrittsrecht – Unzutreffende Information über die Modalitäten der Ausübung des Rücktrittsrechts – Form des Rücktritts – Auswirkungen auf die Verpflichtungen des Versicherers – Frist – Ablauf der Rücktrittsfrist – Zulässigkeit des Rücktritts von einem gekündigten Vertrag – Zahlung des Rückkaufswerts – Erstattung der gezahlten Prämien – Anspruch auf Vergütungszinsen – Verjährung)

(2020/C 68/04)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegende Gerichte

Landesgericht Salzburg, Bezirksgericht für Handelssachen Wien

Parteien der Ausgangsverfahren

Kläger: Barbara Rust-Hackner (C-355/18), Christian Gmoser (C-356/18), Bettina Plackner (C-357/18), KL, LK, MJ, NI (C-479/18)

Beklagte: Nürnberger Versicherung Aktiengesellschaft Österreich (C-355/18 bis C-357/18), UNIQUA Österreich Versicherungen AG, DONAU Versicherung AG Vienna Insurance Group, Allianz Elementar Lebensversicherungs-Aktiengesellschaft (C-479/18)

Tenor

1. Art. 15 Abs. 1 der Zweiten Richtlinie 90/619/EWG des Rates vom 8. November 1990 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) und zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs sowie zur Änderung der Richtlinie 79/267/EWG in der durch die Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 31 der Richtlinie 92/96/EWG des Rates vom 10. November 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 79/267/EWG und 90/619/EWG (Dritte Richtlinie Lebensversicherung), Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen in Verbindung mit deren Art. 36 Abs. 1 und Art. 185 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) in Verbindung mit deren Art. 186 Abs. 1 sind dahin auszulegen, dass die Rücktrittsfrist bei einem Lebensversicherungsvertrag auch dann ab dem Zeitpunkt zu laufen beginnt, zu dem der Versicherungsnehmer davon in Kenntnis gesetzt wird, dass der Vertrag geschlossen ist, wenn in den Informationen, die der Versicherer dem Versicherungsnehmer mitteilt,
 - nicht angegeben ist, dass die Erklärung des Rücktritts nach dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht keiner besonderen Form bedarf, oder
 - eine Form verlangt wird, die nach dem auf den Vertrag anwendbaren nationalen Recht oder den Bestimmungen des Vertrags nicht vorgeschrieben ist, solange dem Versicherungsnehmer durch die Informationen nicht die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben. Die vorlegenden Gerichte werden im Wege einer Gesamtwürdigung, bei der insbesondere dem nationalen Rechtsrahmen und den Umständen des Einzelfalls Rechnung zu tragen sein wird, zu prüfen haben, ob den Versicherungsnehmern diese Möglichkeit durch den in den ihnen mitgeteilten Informationen enthaltenen Fehler genommen wurde.

2. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 31 der Richtlinie 92/96 ist dahin auszulegen, dass, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer überhaupt keine Informationen über sein Rücktrittsrecht mitgeteilt hat oder die mitgeteilten Informationen derart fehlerhaft sind, dass dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit genommen wird, sein Rücktrittsrecht unter im Wesentlichen denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben, die Rücktrittsfrist selbst dann nicht zu laufen beginnt, wenn der Versicherungsnehmer auf anderem Wege von seinem Rücktrittsrecht Kenntnis erlangt hat.
3. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung in Verbindung mit Art. 31 der Richtlinie 92/96 und Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 in Verbindung mit deren Art. 36 Abs. 1 sind dahin auszulegen, dass der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht auch noch nach Kündigung und Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag, u. a. der Zahlung des Rückkaufswerts durch den Versicherer, ausüben kann, sofern in dem auf den Vertrag anwendbaren Recht nicht geregelt ist, welche rechtlichen Wirkungen es hat, wenn überhaupt keine Informationen über das Rücktrittsrecht mitgeteilt wurden oder die darüber mitgeteilten Informationen fehlerhaft waren.
4. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung, Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 und Art. 185 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, nach der der Versicherer einem Versicherungsnehmer, der von seinem Vertrag zurückgetreten ist, lediglich den Rückkaufswert zu erstatten hat.
5. Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie 90/619 in der durch die Richtlinie 92/96 geänderten Fassung, Art. 35 Abs. 1 der Richtlinie 2002/83 und Art. 186 Abs. 1 der Richtlinie 2009/138 sind dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung, nach der Vergütungszinsen auf Beträge, die der Versicherungsnehmer nach seinem Rücktritt vom Vertrag wegen ungerechtfertigter Bereicherung zurückverlangt, in drei Jahren verjähren, nicht entgegenstehen, sofern dadurch die Wirksamkeit des Rücktrittsrechts des Versicherungsnehmers nicht beeinträchtigt wird, was das vorlegende Gericht in der Rechtssache C-479/18 zu prüfen haben wird.

(¹) ABl. C 294 vom 20.8.2018.
ABl. C 427 vom 26.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato - Italien) – Arriva Italia Srl, Ferrotramviaria SpA, Consorzio Trasporti Aziende Pugliesi (CO.TRA.P)/Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

(Rechtssache C-385/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Staatliche Beihilfen – Begriff – In Schwierigkeiten befindliches öffentliches Eisenbahnunternehmen – Beihilfemaßnahmen – Bereitstellung einer Finanzhilfe – Zweck – Weiterbetrieb des öffentlichen Eisenbahnunternehmens – Bereitstellung von Mitteln und Beteiligung am Kapital dieses öffentlichen Unternehmens – Übertragung in das Kapital eines anderen öffentlichen Unternehmens – Kriterium des privaten Kapitalgebers – Pflicht, neue Beihilfen im Voraus anzumelden)

(2020/C 68/05)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Arriva Italia Srl, Ferrotramviaria SpA, Consorzio Trasporti Aziende Pugliesi (CO.TRA.P)

Beklagte: Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti

Beteiligte: Ferrovie dello Stato Italiane SpA, Gestione Commissariale per Le Ferrovie del Sud Est e Servizi Automobilistici Srl a socio unico, Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato

Tenor

1. Art. 107 AEUV ist dahin auszulegen, dass – vorbehaltlich der vom vorlegenden Gericht vorzunehmenden Überprüfungen – sowohl die Bereitstellung eines Geldbetrags für ein in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befindliches öffentliches Unternehmen als auch die Übertragung der gesamten Beteiligung eines Mitgliedstaats am Kapital dieses Unternehmens auf ein anderes öffentliches Unternehmen, und zwar ohne Gegenleistung, aber unter Verpflichtung letzteren Unternehmens, das Ungleichgewicht hinsichtlich der Vermögenslage des ersteren zu beseitigen, als „staatliche Beihilfen“ im Sinne dieses Artikels eingestuft werden können.
2. Das Unionsrecht ist dahin auszulegen, dass, wenn Maßnahmen wie die Bereitstellung eines Geldbetrags für ein in ernsten finanziellen Schwierigkeiten befindliches öffentliches Unternehmen oder die Übertragung der gesamten Beteiligung eines Mitgliedstaats am Kapital dieses Unternehmens auf ein anderes öffentliches Unternehmen, und zwar ohne Gegenleistung, aber unter Verpflichtung letzteren Unternehmens, das Ungleichgewicht hinsichtlich der Vermögenslage des ersteren zu beseitigen, als „staatliche Beihilfen“ im Sinne von Art. 107 AEUV anzusehen sind, das vorlegende Gericht alle Konsequenzen daraus zu ziehen hat, dass diese Beihilfen entgegen Art. 108 Abs. 3 AEUV nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet wurden und daher als rechtswidrig anzusehen sind.

(¹) ABl. C 294 vom 20.8.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Patrick Grégor Puppinck u. a./Republik Polen, Europäische Kommission, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union, European Citizens' Initiative One of Us

(Rechtssache C-418/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Institutionelles Recht – Bürgerinitiative „Einer von uns“ – Mitteilung der Europäischen Kommission, in der ihre Schlussfolgerungen und die Gründe für den Verzicht auf das mit der Bürgerinitiative geforderte Vorgehen dargelegt werden)

(2020/C 68/06)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Patrick Grégor Puppinck, Filippo Vari, Josephine Quintavalle, Edith Frivaldszky, Jakub Baltroszewicz, Alicia Latorre Canizares, Manfred Liebner (Prozessbevollmächtigte: R. Kiska, Solicitor und P. Diamond, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: European Citizens' Initiative One of Us, Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigter: H. Krämer), Republik Polen, Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Herr Patrick Grégor Puppinck, Herr Filippo Vari, Herr Jakub Baltroszewicz und Herr Manfred Liebner sowie Frau Joséphine Quintavalle, Frau Edith Frivaldszky und Frau Alicia Latorre Canizares tragen neben ihren eigenen Kosten die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 341 vom 24.9.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen vom Juzgado de Primera Instancia no 11 de Vigo, und vom Juzgado de Primera Instancia no 20 de Barcelona – Spanien) – Bondora AS/Carlos V. C. (C-453/18), XY (C-494/18)

(Verbundene Rechtssachen C-453/18 und C-494/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Europäisches Mahnverfahren – Verordnung [EG] Nr. 1896/2006 – Vorlage ergänzender Unterlagen zum Nachweis der Forderung – Missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen – Richtlinie 93/13/EWG – Prüfung durch das im Rahmen eines Antrags auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls befassende Gericht)

(2020/C 68/07)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Juzgado de Primera Instancia n° 11 de Vigo, Juzgado de Primera Instancia n° 20 de Barcelona

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Bondora AS

Beklagte: Carlos V. C. (C-453/18), XY (C-494/18)

Tenor

Art. 7 Abs. 2 Buchst. d und e der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens sowie Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen sind in ihrer Auslegung durch den Gerichtshof und im Licht von Art. 38 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass sie es einem „Gericht“ im Sinne dieser Verordnung, das im Rahmen eines Europäischen Mahnverfahrens befasst wird, ermöglichen, vom Gläubiger weitere Angaben zu den Vertragsklauseln, die zur Begründung der fraglichen Forderung geltend gemacht werden, zu verlangen, um von Amts wegen die etwaige Missbräuchlichkeit dieser Klauseln zu prüfen, und dass sie folglich nationalen Rechtsvorschriften entgegenstehen, die zu diesem Zweck beigebrachte ergänzende Unterlagen für unzulässig erklären.

⁽¹⁾ ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 19. Dezember 2019 – HK/Europäische Kommission, Rat der Europäischen Kommission

(Rechtssache C-460/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Öffentlicher Dienst – Statut der Beamten der Europäischen Union – Art. 1d – Anhang VIII Art. 17 Abs. 1 – Hinterbliebenenversorgung – Voraussetzungen für die Gewährung – Begriff des „überlebenden Ehegatten“ eines Unionsbeamten – Ehe und nichteheliche Partnerschaft – Nichteheliche Lebensgemeinschaft – Diskriminierungsverbot – Vergleichbare Lage – Fehlen – Voraussetzung der Mindestdauer der Ehe – Betrugsbekämpfung – Rechtfertigung)

(2020/C 68/08)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: HK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen A. Champetier und S. Rodrigues)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Gattinara und B. Mongin), Rat der Europäischen Kommission (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Tenor

1. Das Urteil vom 3. Mai 2018, HK/Kommission (T 574/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:252), wird aufgehoben.
2. Die Klage von HK auf Aufhebung der Entscheidung der Europäischen Kommission, ihm die Gewährung der Hinterbliebenenversorgung zu verweigern, und auf Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens, der ihm entstanden sein soll, wird abgewiesen.
3. HK, die Europäische Kommission und der Rat der Europäischen Union tragen ihre eigenen durch das Verfahren im ersten Rechtszug und das Rechtsmittelverfahren entstandenen Kosten.

(¹) ABl. C 381 vom 22.10.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Consiglio di Stato – Italien) – AV, BU/Comune di Bernareggio

(Rechtssache C-465/18) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Niederlassungsfreiheit – Übertragung einer Apotheke im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens – Nationale Rechtsvorschriften – Vorkaufsrecht für die Beschäftigten der übertragenen Apotheke)

(2020/C 68/09)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Consiglio di Stato

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: AV, BU

Beklagte: Comune di Bernareggio

Tenor

Art. 49 AEUV ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Maßnahme entgegensteht, die den bei einer kommunalen Apotheke beschäftigten Apothekern bei Übertragung dieser Apotheke im Wege eines Ausschreibungsverfahrens ein uneingeschränktes Vorkaufsrecht gewährt.

(¹) ABl. C 399 vom 5.11.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des College van Beroep voor het bedrijfsleven – Niederlande) – Darie BV/Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu

(Rechtssache C-592/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verordnung [EU] Nr. 528/2012 – Art. 3 Abs. 1 Buchst. a und c – Begriff „Biozidprodukt“ – Begriff „Wirkstoff“ – Bakteriell Produkt, das die Art Bacillus Ferment enthält – Andere Wirkungsweise als durch eine bloße physikalische oder mechanische Einwirkung – Mittelbare Wirkungsweise – Zeitraum der Einwirkung des Produkts)

(2020/C 68/10)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Vorlegendes Gericht

College van Beroep voor het bedrijfsleven

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Darie BV

Beklagter: Staatssecretaris van Infrastructuur en Milieu

Tenor

1. Der Begriff „Biozidprodukt“ im Sinne von Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten ist dahin auszulegen, dass er Produkte erfasst, die eine oder mehrere Bakterienarten, Enzyme oder andere Bestandteile enthalten, die aufgrund ihrer spezifischen Wirkungsweise nicht unmittelbar auf die betreffenden Schadorganismen einwirken, sondern auf die Entstehung bzw. die Aufrechterhaltung des Lebensumfelds dieser Organismen, sofern diese Produkte eine Einwirkung auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung nach sich ziehen, die Teil einer Kausalkette ist, die bei den Schadorganismen eine Hemmwirkung hervorrufen soll.
2. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 528/2012 ist dahin auszulegen, dass es für die Einstufung eines Produkts als „Biozidprodukt“ im Sinne dieser Bestimmung nicht relevant ist, dass dieses Produkt erst nach der Entfernung der betreffenden Schadorganismen von der zu behandelnden Fläche auf dieser Fläche anzuwenden ist.
3. Art. 3 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 528/2012 ist dahin auszulegen, dass der Zeitraum, innerhalb dessen die Einwirkung des Produkts stattfindet, für die Einstufung dieses Produkts als „Biozidprodukt“ im Sinne dieser Bestimmung nicht relevant ist.

⁽¹⁾ ABl. C 436 vom 3.12.2018.

Urteil des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des First-tier Tribunal [Tax Chamber] – Vereinigtes Königreich) – Amoena Ltd/Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

(Rechtssache C-677/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Gemeinsamer Zolltarif – Zolltarifliche Einreihung – Kombinierte Nomenklatur – Positionen 6212 und 9021 – Mastektomie-Büstenhalter – Durchführungsverordnung [EU] 2017/1167 – Gültigkeit – Begriff „Zubehör“ – Loyale Zusammenarbeit)

(2020/C 68/11)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

First-tier Tribunal (Tax Chamber)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Amoena Ltd

Beklagte: Commissioners for Her Majesty’s Revenue and Customs

Tenor

Die Prüfung der Vorlagefragen hat nichts ergeben, was die Gültigkeit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1167 der Kommission vom 26. Juni 2017 zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur berühren könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunalul Timiș – Rumänien) – Amărăști Land Investment SRL/Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Timiș

(Rechtssache C-707/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Steuerrecht – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem – Richtlinie 2006/112/EG – Steuerbare Umsätze – Vorsteuerabzug – Erwerb von nicht im nationalen Immobilienregister eingetragenen Immobilien – Mit der erstmaligen Eintragung in dieses Register verbundene Kosten, die vom Erwerber getragen werden – Inanspruchnahme spezialisierter Drittunternehmen – Vermittlung bei der Erbringung von Dienstleistungen oder für die Zwecke eines Unternehmens getätigte Investitionskosten)

(2020/C 68/12)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Vorlegendes Gericht

Tribunalul Timiș

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Amărăști Land Investment SRL

Beklagte: Direcția Generală Regională a Finanțelor Publice Timișoara, Administrația Județeană a Finanțelor Publice Timiș

Tenor

1. Die Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass sie dem nicht entgegensteht, dass die an einem Umsatz, der die Übertragung des Eigentums an Immobilien zum Ziel hat, beteiligten Parteien eine Klausel vereinbaren, wonach der künftige Erwerber sämtliche oder einen Teil der Kosten der administrativen Formalitäten im Zusammenhang mit diesem Umsatz trägt, und zwar insbesondere diejenigen, die sich auf die erstmalige Eintragung dieser Immobilien in das nationale Immobilienregister beziehen. Jedoch ist das bloße Vorhandensein einer solchen Klausel in einem Vorvertrag über den Verkauf von Immobilien nicht ausschlaggebend für Klärung der Frage, ob der künftige Erwerber zum Abzug der Mehrwertsteuer berechtigt ist, die auf die Kosten der erstmaligen Eintragung der betreffenden Immobilien in das nationale Immobilienregister entfällt.
2. Die Richtlinie 2006/112, namentlich Art. 28, ist dahin auszulegen, dass im Rahmen eines Vorvertrags über den Verkauf von Immobilien, die nicht im nationalen Immobilienregister eingetragen sind, der steuerpflichtige künftige Erwerber, der, so wie er sich in dem Vorvertrag gegenüber dem künftigen Verkäufer vertraglich verpflichtet hat, die Schritte unternimmt, die zur erstmaligen Eintragung der betreffenden Immobilien in das Immobilienregister erforderlich sind, indem er Dienstleistungen in Anspruch nimmt, die von steuerpflichtigen Dritten erbracht werden, so behandelt wird, als ob er diese Dienstleistungen dem künftigen Verkäufer gegenüber selbst im Sinne dieses Art. 28 erbracht hätte, auch wenn die Vertragsparteien vereinbart haben, dass der Kaufpreis dieser Immobilien den Gegenwert der Tätigkeiten der katastermäßigen Erfassung nicht einschließt.

(¹) ABl. C 54 vom 11.2.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Krajský súd v Trnave – Slowakei) – RN/Home Credit Slovakia a.s.

(Rechtssache C-290/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2008/48/EG – Verbraucherkreditverträge – Art. 10 Abs. 2 – Zwingende Angaben in Kreditverträgen – Effektiver Jahreszins – Keine genaue Angabe des Prozentsatzes des effektiven Jahreszinses – In Form einer Marge von 21,5 % bis 22,4 % ausgedrückter Zinssatz)

(2020/C 68/13)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Vorlegendes Gericht

Krajský súd v Trnave

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: RN

Beklagte: Home Credit Slovakia a.s.

Tenor

Art. 10 Abs. 2 Buchst. g der Richtlinie 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der Richtlinie 87/102/EWG des Rates in der durch die Richtlinie 2011/90/EU der Kommission vom 14. November 2011 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er es verwehrt, dass der effektive Jahreszins in einem Verbraucherkreditvertrag nicht durch einen einheitlichen Satz, sondern durch eine Marge zwischen einem Mindest- und einem Höchstsatz ausgedrückt wird.

(¹) ABl. C 213 vom 24.6.2019.

Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Tribunal Supremo - Spanien) – Strafverfahren gegen Oriol Junqueras Vies

(Rechtssache C-502/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Beschleunigtes Verfahren – Institutionelles Recht – Bürger der Europäischen Union, der ins Europäische Parlament gewählt wurde, als er sich im Rahmen eines Strafverfahrens in Untersuchungshaft befand – Art. 14 EUV – Begriff „Mitglied des Europäischen Parlaments“ – Art. 343 AEUV – Für die Erfüllung der Aufgabe der Union erforderliche Befreiungen – Protokoll [Nr. 7] über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union – Art. 9 – Befreiungen, die den Mitgliedern des Europäischen Parlaments zugutekommen – Immunität während der Reise – Immunitäten während der Sitzungsperiode – Persönlicher, zeitlicher und sachlicher Anwendungsbereich dieser verschiedenen Immunitäten – Aufhebung der Immunität durch das Europäische Parlament – Antrag auf Aufhebung der Immunität durch ein nationales Gericht – Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments – Art. 5 – Mandat – Art. 8 – Wahlverfahren – Art. 12 – Prüfung der Befugnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments nach der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse – Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Art. 39 Abs. 2 – Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeiner, unmittelbarer, freier und geheimer Wahl – Passives Wahlrecht)

(2020/C 68/14)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo

Parteien des Ausgangsverfahrens

Oriol Junqueras Vies

Beteiligte: Ministerio Fiscal, Abogacía del Estado, Partido político VOX

Tenor

Art. 9 des Protokolls (Nr. 7) über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ist dahin auszulegen, dass

— eine Person, deren Wahl ins Europäische Parlament amtlich bekanntgegeben worden ist, als sie sich im Rahmen eines Verfahrens wegen schwerwiegender Straftaten in Untersuchungshaft befand, der aber nicht gestattet wurde, bestimmten Anforderungen nachzukommen, die nach innerstaatlichem Recht nach einer solchen Bekanntgabe vorgesehen sind, und sich zum Europäischen Parlament zu begeben, um an dessen erster Sitzung teilzunehmen, nach Art. 9 Abs. 2 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Union Immunität genießt;

- diese Immunität verlangt, die gegen die betreffende Person verhängte Untersuchungshaft aufzuheben, um ihr zu ermöglichen, sich zum Europäischen Parlament zu begeben und dort die vorgeschriebenen Formalitäten zu erfüllen. Wenn das zuständige nationale Gericht allerdings der Auffassung ist, dass diese Maßnahme aufrechtzuerhalten ist, nachdem diese Person die Eigenschaft als Mitglied des Europäischen Parlaments erworben hat, muss es unverzüglich auf der Grundlage von Art. 9 Abs. 3 dieses Protokolls die Aufhebung dieser Immunität beim Europäischen Parlament beantragen.

(¹) ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 4. Dezember 2019 – Republik Polen/PNiG Supply & Trading GmbH, Europäische Kommission

(Rechtssache C-181/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Nichtigkeitsklage – Art. 263 Abs. 4 AEUV – Zulässigkeit – Beschluss, der die Klägerin weder unmittelbar noch individuell betrifft – Rechtsakt mit Verordnungscharakter – Fehlen – Art. 130 der Verfahrensordnung des Gerichts – Inhaltliche Würdigung der Klagegründe – Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz und ein faires Verfahren – Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens – Offensichtlich unzulässiges Rechtsmittel)

(2020/C 68/15)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Andere Parteien des Verfahrens: PNiG Supply & Trading GmbH (Prozessbevollmächtigter: M. Jeżewski, adwokat), Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: O. Beynet und K. Herrmann)

Streithelferin: Bundesrepublik Deutschland (Prozessbevollmächtigte: zunächst T. Henze und R. Kanitz, dann R. Kanitz)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unzulässig zurückgewiesen.
2. Die Republik Polen trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 152 vom 30.4.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Neunte Kammer) vom 18. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Székesfehérvári Törvényszék, Ungarn) – Hochtief AG/Fővárosi Törvényszék

(Rechtssache C-362/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Öffentliche Aufträge – Nachprüfungsverfahren – Richtlinie 89/665/EWG – Richtlinie 92/13/EWG – Anspruch auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Grundsätze der Effektivität und der Äquivalenz – Wiederaufnahme gerichtlicher Entscheidungen, die gegen das Unionsrecht verstoßen – Haftung der Mitgliedstaaten bei Verstößen nationaler Gerichte gegen das Unionsrecht – Bemessung des ersatzfähigen Schadens)

(2020/C 68/16)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Vorlegendes Gericht

Székesfehérvári Törvényszék

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Hochtief AG

Beklagter: Fővárosi Törvényszék

Tenor

1. Die Haftung eines Mitgliedstaats für Schäden, die durch eine unionsrechtswidrige Entscheidung eines letztinstanzlichen nationalen Gerichts entstanden sind, unterliegt den vom Gerichtshof insbesondere in Rn. 51 des Urteils vom 30. September 2003, Köbler (C-224/01, EU:C:2003:513), aufgestellten Voraussetzungen, ohne dass es ausgeschlossen wäre, dass die Haftung dieses Staates auf der Grundlage des nationalen Rechts unter weniger einschränkenden Voraussetzungen ausgelöst werden kann. Die Haftung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass die betreffende Entscheidung Rechtskraft erlangt hat. Im Rahmen der Ausgestaltung dieser Haftung ist es Sache des mit einer Schadensersatzklage befassten nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller Gesichtspunkte, die für den in Rede stehenden Sachverhalt kennzeichnend sind, zu beurteilen, ob das letztinstanzlich entscheidende nationale Gericht einen hinreichend qualifizierten Verstoß gegen das Unionsrecht begangen hat, weil es das anwendbare Unionsrecht einschließlich der einschlägigen Rechtsprechung des Gerichtshofs offenkundig verkannt hat. Dagegen steht das Unionsrecht einer nationalen Rechtsvorschrift entgegen, die in einem solchen Fall die einer Partei durch die rechtswidrige Entscheidung des nationalen Gerichts entstandenen Kosten generell von den ersatzfähigen Schäden ausschließt.
2. Das Unionsrecht, insbesondere die Richtlinie 89/665/EWG des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 geänderten Fassung und die Richtlinie 92/13/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften über die Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor in der durch die Richtlinie 2007/66 geänderten Fassung sowie die Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität, ist dahin auszulegen, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats nicht entgegensteht, die im Fall eines rechtskräftig gewordenen Urteils eines Gerichts dieses Mitgliedstaats, mit dem über eine Nichtigkeitsklage gegen eine Handlung eines öffentlichen Auftraggebers entschieden wurde, ohne auf eine Frage einzugehen, deren Prüfung Gegenstand eines früheren Urteils des Gerichtshofs war, das aufgrund eines Vorabentscheidungsersuchens im Rahmen des die Nichtigkeitsklage oder eine andere Rechtssache betreffenden Verfahrens erging, die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht gestattet. Besteht jedoch für das nationale Gericht nach den anwendbaren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften die Möglichkeit, ein rechtskräftig gewordenes Urteil rückgängig zu machen, um die durch dieses Urteil entstandene Situation mit einer rechtskräftigen früheren nationalen Gerichtsentscheidung in Einklang zu bringen, von der das Gericht, das das betreffende Urteil erlassen hat, und die Parteien der Rechtssache, in der es ergangen ist, bereits Kenntnis hatten, muss von dieser Möglichkeit gemäß den Grundsätzen der Äquivalenz und der Effektivität unter den gleichen Bedingungen Gebrauch gemacht werden, um die Vereinbarkeit der Situation mit dem Unionsrecht in seiner Auslegung durch ein früheres Urteil des Gerichtshofs herbeizuführen.

⁽¹⁾ ABl. C 311 vom 3.9.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 11. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Audiencia Provincial Sección n.º 4 de Zaragoza – Spanien) – María Pilar Bueno Ruiz, Zurich Insurance PL, Sucursal de España/Irene Conte Sánchez

(Rechtssache C-431/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung – Richtlinie 2009/103/EG – Art. 3 Abs. 1 – Begriff „Nutzung eines Fahrzeugs“ – Austritt von Öl und anderen Flüssigkeiten aus einem Kraftfahrzeug – Schäden)

(2020/C 68/17)

Verfahrenssprache: Spanisch

Vorlegendes Gericht

Audiencia Provincial Sección n.º 4 de Zaragoza

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: María Pilar Bueno Ruiz, Zurich Insurance PL, Sucursal de España

Beklagte: Irene Conte Sánchez

Tenor

Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2009/103/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und die Kontrolle der entsprechenden Versicherungspflicht ist dahin auszulegen, dass unter den Begriff „Nutzung eines Fahrzeugs“ im Sinne dieser Bestimmung eine Situation fällt, in der ein Fahrzeug, das seiner Funktion als Transportmittel entsprechend bewegt und/oder auf einem privaten Parkplatz geparkt wurde, an einem Unfall beteiligt ist, der sich auf diesem Parkplatz ereignet hat.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 15.10.2018.

Beschluss des Gerichtshofs (Zehnte Kammer) vom 17. Dezember 2019 – Rogesa Roheisengesellschaft Saar mbH/Europäische Kommission

(Rechtssache C-568/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Zugang zu Dokumenten der Organe – Verordnung [EG] Nr. 1049/2001 – Art. 4 Abs. 2 erster Gedankenstrich – Ausnahmen vom Zugangsrecht – Schutz der geschäftlichen Interessen einer natürlichen oder juristischen Person – Verordnung [EG] Nr. 1367/2006 – Art. 6 Abs. 1 – Anwendung von Ausnahmeregelungen bei Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen – Dokumente, die von der Europäischen Kommission im Rahmen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten erstellt wurden – Verweigerung des Zugangs – Spätere Übermittlung der angeforderten Dokumente – Art. 149 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Wegfall des Rechtsschutzinteresses – Erledigung)

(2020/C 68/18)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Rogesa Roheisengesellschaft Saar mbH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Altenschmidt und D. Jacob)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Krämer und F. Clotuche-Duvieusart)

Tenor

1. Das Rechtsmittel ist in der Hauptsache erledigt.
2. Die Europäische Kommission trägt die Kosten des vorliegenden Rechtsmittelverfahrens.

(¹) ABl. C 16 vom 14.1.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 17. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di L'Aquila – Italien) – Gabriele Di Girolamo/Ministero della Giustizia

(Rechtssache C-618/18) (¹)

(Vorabentscheidungsersuchen – Sozialpolitik – Befristete Arbeitsverträge – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung – Begriff „befristet beschäftigter Arbeitnehmer“ – Friedensrichter – Art. 53 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2020/C 68/19)

Verfahrenssprache: Italienisch

Vorlegendes Gericht

Giudice di pace di L'Aquila

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: Gabriele Di Girolamo

Beklagter: Ministero della Giustizia

Beteiligte: Unione Nazionale Giudici di Pace (Unagipa)

Gegenstand

Das Vorabentscheidungsersuchen des Giudice di pace di L'Aquila (Friedensrichter L'Aquila, Italien) vom 19. September 2018 ist offensichtlich unzulässig.

(¹) ABl. C 25 vom 21.1.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark - Österreich) – NE/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Rechtssache C-645/18) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Art. 56 AEUV – Richtlinie 2014/67/EU – Art. 9 und 20 – Meldung von Arbeitnehmern – Bereithaltung der Lohnunterlagen – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Geldstrafen mit im Vorhinein festgelegtem Mindestsatz – Kumulierung – Fehlende Höchstgrenze – Verfahrenskosten)

(2020/C 68/20)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgerichts Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NE

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Beteiligte: Finanzpolizei

Tenor

Art. 20 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Arbeitnehmern und die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung hoher Geldstrafen vorsieht

- die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen.
- die je betroffenem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden und
- zu denen im Fall der Abweisung einer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt.

(¹) ABl. C 122 vom 1.4.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-741/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Klagefrist – Beginn – Kenntnis vom Vorliegen des angefochtenen Rechtsakts – Antrag auf Übersetzung des angefochtenen Rechtsakts – Angemessene Frist – Verspätung – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Tatsachenwürdigung – Teils offensichtlich unzulässiges und teils offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2020/C 68/21)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und C. Georgieva-Kecsmar)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als teilweise offensichtlich unzulässig und teilweise offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die OPS Újpesti Csökkentmunkaképeségűek Ipari és Kereskedelmi Kft. (OPS Újpest Kft.) trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-747/18) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Fehlende Klagebefugnis – Nicht individuell betroffene Person – Nicht zur Wahrung der Verfahrensrechte erhobene Klage – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2020/C 68/22)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und C. Georgieva-Kecsmar)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Lux-Rehab Foglalkoztató Non-Profit Kft. (Lux-Rehab Non-Profit Kft.) trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

**Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft.
(Motex Kft.)/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-748/18 P) (¹)

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Fehlende Klagebefugnis – Nicht individuell betroffene Person – Nicht zur Wahrung der Verfahrensrechte erhobene Klage – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2020/C 68/23)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Szabó)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und C. Georgieva-Kecsmar)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Motex Ipari és Szolgáltató Rehabilitációs Kft. (Motex Kft.) trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

(¹) ABl. C 112 vom 25.3.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Siebte Kammer) vom 19. Dezember 2019 – M-Sanz Kereskedelmi, Termelő és Szolgáltató Kft. (M-Sanz Kft.)/Europäische Kommission

(Rechtssache C-757/18 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Art. 181 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Staatliche Beihilfen – Von Ungarn zugunsten von Unternehmen, die Arbeitnehmer mit Behinderungen beschäftigen, durchgeführte Beihilfe – Nichtigkeitsklage – Angebliche Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben – Fehlende Klagebefugnis – Nicht individuell betroffene Person – Nicht zur Wahrung der Verfahrensrechte erhobene Klage – Unzulässigkeit der Klage im ersten Rechtszug – Offensichtlich unbegründetes Rechtsmittel)

(2020/C 68/24)

Verfahrenssprache: Ungarisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: M-Sanz Kereskedelmi, Termelő és Szolgáltató Kft. (M-Sanz Kft.) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt L. Ravasz)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: V. Bottka und C. Georgieva-Kecsmar)

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.
2. Die M-Sanz Kereskedelmi, Termelő és Szolgáltató Kft. (M-Sanz Kft.) trägt neben ihren eigenen Kosten die der Europäischen Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 148 vom 29.4.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 12. Dezember 2019 – Vans Inc./Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO), Deichmann SE

(Verbundene Rechtssachen C-123/19 P und C-125/19 P) ⁽¹⁾

(Rechtsmittel – Unionsmarke – Widerspruchsverfahren – Rücknahme des Widerspruchs – Gegenstandslos gewordene Rechtsmittel – Erledigung – Kosten)

(2020/C 68/25)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Vans Inc. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Hirsch und M. Metzner)

Andere Parteien des Verfahrens: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (Prozessbevollmächtigte: A. Söder), Deichmann SE (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin C. Onken)

Tenor

1. Die vorliegenden Rechtsmittel sind in der Hauptsache erledigt.

2. Die Vans Inc., die Deichmann SE und das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) tragen jeweils ihre eigenen Kosten.

(¹) ABl. C 220 vom 1.7.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Landesverwaltungsgerichts Steiermark – Österreich) – EX EX (C-140/19 und C-141/19), OK (C-492/19), PL (C-493/19), QM (C-494/19)/Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

(Verbundene Rechtssachen C-140/19, C-141/19 und C-492/19 bis C-494/19) (¹)

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 53 Abs. 2 und Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Freier Dienstleistungsverkehr – Entsendung von Arbeitnehmern – Art. 56 AEUV – Richtlinie 2014/67/EU – Art. 9 und 20 – Meldung von Arbeitnehmern – Bereithaltung der Lohnunterlagen – Sanktionen – Verhältnismäßigkeit – Geldstrafen mit im Vorhinein festgelegtem Mindestsatz – Kumulierung – Fehlende Höchstgrenze – Verfahrenskosten – Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2020/C 68/26)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Landesverwaltungsgericht Steiermark

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: EX EX (C-140/19 und C-141/19), OK (C-492/19), PL (C-493/19), QM (C-494/19)

Beklagte: Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

Beteiligte: Finanzpolizei

Tenor

Art. 20 der Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) ist dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung entgegensteht, die für den Fall der Nichteinhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Meldung von Arbeitnehmern und die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung hoher Geldstrafen vorsieht,

- die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen,
- die je betroffenem Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden und
- zu denen im Fall der Abweisung einer gegen das Straferkenntnis erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt.

(¹) ABl. C 187 vom 3.6.2019.
ABl. C 328 vom 30.9.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 19. November 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Trgovački sud u Zagrebu – Kroatien) – INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d. u. a./LJUBLJANSKA BANKA d.d.

(Rechtssache C-200/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen – Verordnung [EU] Nr. 1215/2012 – Gerichtliche Zuständigkeit, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen – Art. 7 Nr. 1 Buchst. a – Besondere Zuständigkeit, wenn ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden – Begriff „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ – Finanzielle Verpflichtungen, die sich aus dem nationalen Recht für die Miteigentümer einer Immobilie ergeben – Klage auf Erfüllung dieser Verpflichtungen)

(2020/C 68/27)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Vorlegendes Gericht

Trgovački sud u Zagrebu

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen: INA-INDUSTRIJA NAFTE d.d., CROATIA osiguranje d.d., REPUBLIKA HRVATSKA, Croatia Airlines d.d., GRAD ZAGREB, HRVATSKA ELEKTROPRIVREDA d.d., HRVATSKE ŠUME d.o.o., KAPITAL d.o.o. in Insolvenz, PETROKEMIJA d.d., Đuro Đaković Holding d.d., ENERGOINVEST d.d., TELENERG d.o.o., ENERGOCONTROL d.o.o., UDRUGA POSLODAVACA U ZDRAVSTVU, HRVATSKI ZAVOD ZA MIROVINSKO OSIGURANJE, ZAGREPČANKA-POSLOVNI OBJEKTI d.d., BRODOGRADILIŠTE VIKTOR LENAC d.d., INOVINE d.d., MARAT INŽENJERING d.o.o., GOYA – COMPANY d.o.o., METROPOLIS PLAN d.o.o., Dalekovod d.d., INFRATERRA d.o.o., Citat d.o.o., STAROSTA d.o.o., METALKA METALCOM d.o.o., I.Š., B.C., Z.N., D.G., M.R., A.T.

Beklagte: LJUBLJANSKA BANKA d.d.

Tenor

1. Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass ein Rechtsstreit über die Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen, die den Miteigentümern einer Immobilie nach nationalem Recht obliegen, als Verfahren anzusehen ist, das einen „Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne von Art. 7 Nr. 1 Buchst. a dieser Verordnung zum Gegenstand hat.
2. Art. 7 Nr. 5 der Verordnung Nr. 1215/2012 ist dahin auszulegen, dass es sich bei einem Rechtsstreit wie dem des Ausgangsverfahrens, in dem es um eine Verpflichtung geht, die sich daraus ergibt, dass eine Gesellschaft betriebliche Räumlichkeiten besitzt, in denen sie niedergelassen ist und Tätigkeiten ausübt, nicht um eine „Streitigkeit aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung“ im Sinne dieser Vorschrift handelt.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.05.2019

Beschluss des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 17. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Straubing – Deutschland) – B & L Elektrogeräte GmbH/GC

(Rechtssache C-465/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Verbraucherschutz – Richtlinie 2011/83/EU – Art. 2 Nr. 8 Buchst. c und Nr. 9 – Außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossener Vertrag – Begriff der „Geschäftsräume“ – Vertrag, der an einem Verkaufsstand einer Messe abgeschlossen wird, unmittelbar nachdem der Verbraucher, der sich an einem gemeinsam genutzten Ort der Messe befindet, vom Unternehmer angesprochen wurde)

(2020/C 68/28)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Amtsgericht Straubing

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: B & L Elektrogeräte GmbH

Beklagter: GC

Tenor

Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit Art. 2 Nr. 9 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass es sich bei einem Vertrag, der an einem von einem Unternehmer anlässlich einer Messe betriebenen Verkaufsstand zwischen dem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wurde, unmittelbar nachdem der Verbraucher, der sich auf dem verschiedenen in der Ausstellungshalle einer Messe vertretenen Verkaufsständen gemeinsam zur Verfügung stehenden Gang befand, von diesem Unternehmer angesprochen worden war, um einen „außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene[n] Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung handelt.

⁽¹⁾ ABl. C 348 vom 14.10.2019.

Beschluss des Gerichtshofs (Achte Kammer) vom 11. Dezember 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Cour du travail de Liège, Belgien) – Ville de Verviers/J

(C-483/19) ⁽¹⁾

(Vorlage zur Vorabentscheidung – Art. 99 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs – Sozialpolitik – Richtlinie 1999/70/EG – EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge – Paragraph 2 – Anwendungsbereich der Rahmenvereinbarung – Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Berufsausbildungsverhältnisse und Auszubildendensysteme/Lehrlingsausbildungssysteme sowie die Arbeitsverträge und -verhältnisse, die im Rahmen eines besonderen öffentlichen oder von der öffentlichen Hand unterstützten beruflichen Ausbildungs-, Eingliederungs- und Umschulungsprogramms abgeschlossen wurden, auszuschließen – Folgen)

(2020/C 68/29)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour du travail de Liège (Arbeitsgerichtshof Lüttich, Belgien)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Ville de Verviers (Stadt Verviers)

Beklagter: J

Tenor

Paragraph 2 Nr. 2 Buchst. b der Rahmenvereinbarung vom 18. März 1999 über befristete Arbeitsverträge, die im Anhang der Richtlinie 1999/70/EG vom 28. Juni 1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge enthalten ist, ist dahin auszulegen, dass er es nicht verbietet, einen nationalen Gesetzgeber, der eine gewisse Kategorie von Verträgen gemäß der ihm durch diese Vorschrift eingeräumten Möglichkeit vom Anwendungsbereich der nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 1999/70 und des Rahmenvertrags ausgenommen hat, von der Verpflichtung zu befreien, nationale Maßnahmen zu treffen, die den Arbeitnehmern dieser Kategorie von Verträgen die Einhaltung der mit der Rahmenvereinbarung verfolgten Ziele garantieren.

(¹) ABl. C 288 vom 26.08.2019.

Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 19. November 2019 – Strafverfahren gegen DR

(Rechtssache C-845/19)

(2020/C 68/30)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Apelativen sad Varna

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

DR

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39, berichtigt im ABl. 2014, L 138, S. 114) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf eine Straftat anwendbar, die im Besitz von Betäubungsmitteln zum Zwecke deren Verbreitung besteht und die von einem bulgarischen Staatsbürger im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien begangen wurde und wenn der eventuelle wirtschaftliche Ertrag auch in der Republik Bulgarien realisiert wurde und sich dort befindet?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Was ist unter dem Begriff des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“ gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie zu verstehen und kann ein Geldbetrag, der in der von der verurteilten Person und ihrer Familie bewohnten Wohnung und in dem von der verurteilten Person geführten PKW sichergestellt und beschlagnahmt wurde, einen solchen Ertrag darstellen?
3. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer Regelung, wie der des Art. 53 Abs. 2 NK der Republik Bulgarien, die eine Einziehung des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“, nicht vorsieht, entgegensteht?

4. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, wie der des Art. 306 Abs. 1 Nr. 1 NPK der Republik Bulgarien entgegensteht, die es ermöglicht, einen Geldbetrag zugunsten des Staates einzuziehen, von dem behauptet wird, dass er einer anderen Person als dem Täter gehöre, ohne dass diese dritte Person die Möglichkeit hat, als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und einen direkten Zugang zu den Gerichten zu erhalten?

Rechtsmittel, eingelegt am 21. November 2019 von FVE Holýšov I s. r. o. u. a. gegen das Urteil des Gerichts (Siebte Kammer) vom 20. September 2019 in der Rechtssache T-217/17, FVE Holýšov I s. r. o. u. a./Kommission

(Rechtssache C-850/19 P)

(2020/C 68/31)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: FVE Holýšov I s. r. o., FVE Stříbro s. r. o., FVE Úsilné s. r. o., FVE Mozolov s. r. o., FVE Osečná s. r. o., Solarpark Rybníček s. r. o., FVE Kněžmost s. r. o., Hutira FVE – Omice a.s., Exit 90 SPV s.r.o., Onyx Energy s.r.o., Onyx Energy projekt II s.r.o., Photon SPV 1 s.r.o., Photon SPV 3 s.r.o., Photon SPV 4 s.r.o., Photon SPV 6 s.r.o., Photon SPV 8 s.r.o., Photon SPV 10 s.r.o., Photon SPV 11 s.r.o., Antaris GmbH, Michael Göde, NGL Business Europe Ltd, NIG NV, GIHG Ltd, Radiance Energy Holding Sarl, ICW Europe Investments Ltd, Photovoltaik Knopf Betriebs-GmbH, Voltaic Network GmbH und WA Investments-Europa Nova Ltd (Prozessbevollmächtigte: A. Reuter, H. Wendt, C. Bürger, T. Christner, W. Schumacher, A. Compes und T. Herbold, Rechtsanwälte)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission, Tschechische Republik, Königreich Spanien, Republik Zypern und Slowakische Republik

Anträge

Die Rechtsmittelführer beantragen,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- ihrer Klage gegen den Beschluss C(2016) 7827 final der Kommission vom 28. November 2016 über die staatliche Beihilfe SA.40171 (2015/NN) betreffend die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen, dessen Zusammenfassung im Amtsblatt der Europäischen Union ⁽¹⁾ veröffentlicht wurde, stattzugeben, oder hilfsweise
- die Rechtssache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Rechtsmittelgegnerin die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Berufung betrifft (i) den Begriff „staatliche Beihilfe“ in privat finanzierten Programmen für erneuerbare Energien, (ii) die Verlässlichkeit der Entscheidungen der Rechtsmittelgegnerin für Unionsbürger, (iii) den Schutz deren berechtigten Erwartungen gegen die Kehrtwendungen der Rechtsmittelgegnerin und (iv) die Grenzen des Missbrauchs der Befugnisse der Rechtsmittelgegnerin. Die Rechtsmittelführer stützen sich auf acht Rechtsmittelgründe.

Erster Rechtsmittelgrund: Die Feststellung des Gerichts, dass das Schreiben der Rechtsmittelgegnerin vom Juli 2004 an die betreffenden Industrieverbände keine verbindliche Entscheidung darstelle, sei zum einen ein Verstoß gegen die – falsch ausgelegte – Rechtsprechung des Gerichtshofs zu der Frage, was eine Entscheidung darstellt, und verstoße zum anderen zum Nachteil der Rechtsmittelführer gegen Verfahrensvorschriften.

Zweiter Rechtsmittelgrund: Die Rechtsmittelführer hätten sich darauf berufen, dass die Rechtsmittelgegnerin durch eine von ihr im Jahr 2006 getroffene ablehnende Beihilfeentscheidung (im Folgenden: Entscheidung von 2006) gebunden sei. Die Feststellung des Gerichts, dass ein solcher Klagegrund unzulässig sei, da (i) die Rechtsmittelführerinnen „diese Entscheidung nicht genau bezeichnet“ hätten und (ii) der Klagegrund nur in der Erwiderung vorgebracht worden sei, verstoße (a) gegen die Anforderungen der Rechtsprechung des Gerichtshofs an das Vorliegen einer Entscheidung und (b) gegen die Verfahrensvorschriften.

Dritter Rechtsmittelgrund: Das Gericht habe zu Unrecht festgestellt, dass die Rechtsmittelführerinnen nicht darauf hätten vertrauen dürfen, dass die Rechtsmittelgegnerin ihre Entscheidungen von 2004 und 2006 aufrecht erhält sowie ihr Verhalten von 2004 bis zum angefochtenen Beschluss von 2006 beibehält. Erstens habe es die Umstände der Rechtssache nicht berücksichtigt, obwohl diese unbestritten seien, und es verstoße gegen die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den Anforderungen an den Vertrauensschutz. Zweitens beruhe die Feststellung des Gerichts auf Verfahrensverstößen.

Vierter Rechtsmittelgrund: Die Feststellung des Gerichts (in den Rn. 86-127), dass das ursprüngliche Förderprogramm eine staatliche Beihilfe darstelle, verkenne den Begriff „staatliche Beihilfe“. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs habe das ursprüngliche Förderprogramm keine staatlichen Mittel umfasst, was unabhängig davon gelte, ob die Erhöhung der Energiepreise für erneuerbare Energie eine „Abgabe“ darstelle. Selbst wenn das Vorhandensein einer „Abgabe“ als entscheidend angesehen würde (*quod non*), verstoße die Feststellung des Gerichts, dass eine „Abgabe“ vorliege, gegen Unionsrecht und beruhe auf Verfahrensverstößen.

Fünfter Rechtsmittelgrund: Mit ihrem vierten Klagegrund hätten die Rechtsmittelführerinnen vor dem Gericht geltend gemacht, dass die Rechtsmittelgegnerin bei der Beurteilung der Vereinbarkeit der streitigen Maßnahmen mit dem Binnenmarkt überzogene Anforderungen gestellt hätte. Das Gericht habe (in den Rn. 130-136) diesen Klagegrund mit der Begründung zurückgewiesen, dass das maßgebliche Erfordernis eines „Überprüfungsmechanismus“ von der Rechtsmittelgegnerin nicht „auferlegt“ worden sei und dass es mit den Leitlinien von 2008 der Gemeinschaft für staatliche Umweltschutzbeihilfen ⁽²⁾ in Einklang stehe. Dies verstoße gegen EU-Recht.

Sechster Rechtsmittelgrund: Mit dem ersten Teil ihres fünften Klagegrundes hätten die Rechtsmittelführer geltend gemacht, dass der angefochtene Beschluss auf Sachverhaltsirrtümern beruhe, und mit dem siebten Klagegrund, dass er auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler beruhe. Das Gericht (Rn. 139 und 166) habe beide Klagegründe zurückgewiesen. Diese Zurückweisung beruhe auf Verfahrensfehlern, die die Rechtsmittelführerinnen beschwerten. Erstens sei das Gericht, als es den ersten Teil des fünften Klagegrundes zurückgewiesen habe, auf diesen nicht in der Sache eingegangen, da es ihn falsch gedeutet habe. Es habe auch nicht den Inhalt dieses Klagegrundes wie in der Erwiderung dargelegt wiedergegeben. Zweitens habe die durch das Gericht erfolgte Zurückweisung des siebten Klagegrundes nicht seinen Inhalt wiedergegeben, wie er in der Erwiderung dargelegt worden sei.

Siebter Rechtsmittelgrund: Die Zurückweisung des zweiten Teils des fünften Klagegrundes durch das Gericht, der Verstöße gegen Verfahrensvorschriften durch die Rechtsmittelführerin betroffen habe, habe gegen EU-Recht verstoßen.

Achter Rechtsmittelgrund: Die durch das Gericht erfolgte Zurückweisung des sechsten Klagegrundes, der eine ungerechtfertigte Entscheidung der Rechtsmittelgegnerin in Fragen außerhalb des Geltungsbereichs des Beihilferechts und einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 1 EUV durch die Rechtsmittelgegnerin betroffen habe, verstoße gegen Unionsrecht.

⁽¹⁾ ABl. 2017, C 69, S. 2.

⁽²⁾ ABl. 2008, C 82, S. 1.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. November 2019 von DK gegen das Urteil des Gerichts (Erste Kammer) vom 10. September 2019 in der Rechtssache T-217/18, DK/EAD

(Rechtssache C-851/19 P)

(2020/C 68/32)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Rechtsmittelführer: DK (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Andere Partei des Verfahrens: Europäischer Auswärtiger Dienst

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Urteil vom 10. September 2019 in der Rechtssache DK/EAD (T-217/18) aufzuheben;
- die Entscheidung vom 23. Mai 2017, mit der gegen ihn eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, aufzuheben;
- dem EAD die Kosten beider Rechtszüge aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer beantragt die Aufhebung des Urteils vom 10. September 2019 (T-217/18), mit dem das Gericht seine Nichtigkeitsklage abgewiesen und ihm die Kosten auferlegt hat.

Der Rechtsmittelführer beruft sich dafür auf einen einzigen Rechtsmittelgrund, mit dem er einen Rechtsfehler geltend macht (Rn. 28 bis 53 des angefochtenen Urteils), soweit das Gericht Art. 10 Buchst. b des Anhangs IX des Status dahin ausgelegt habe, dass er die Berücksichtigung eines bereits ersetzten Schadens ermögliche, um die Verschärfung der Sanktion zu rechtfertigen, die gegen den Beamten im Vergleich zu der vom Disziplinarrat empfohlenen Sanktion verhängt worden sei.

**Vorabentscheidungsersuchen des Spetsializiran nakazatelen sad (Bulgarien), eingereicht am 21. November 2019 –
Strafverfahren gegen Ivan Gavanozov**

(Rechtssache C-852/19)

(2020/C 68/33)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

Vorlegendes Gericht

Spetsializiran nakazatelen sad

Partei des Ausgangsverfahrens

Ivan Gavanozov

Vorlagefrage

Ist eine nationale Regelung, die keine Rechtsbehelfe gegen den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung zur Durchsuchung von Wohn- und Geschäftsräumen, zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und zur Vernehmung eines Zeugen vorsieht, mit Art. 14 Abs. 1 bis 4, Art. 1 Abs. 4 und den Erwägungsgründen 18 und 22 der Richtlinie 2014/41 (!) sowie den Art. 47 und 7 der Charta in Verbindung mit den Art. 13 und 8 EMRK vereinbar?

Kann unter diesen Umständen eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden?

(!) Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (ABl. 2014, L 130, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des Apelativen sad Varna (Bulgarien), eingereicht am 26. November 2019 – Strafverfahren gegen TS**(Rechtssache C-863/19)**

(2020/C 68/34)

*Verfahrenssprache: Bulgarisch***Vorlegendes Gericht**

Apelativen sad Varna

Beteiligter des Ausgangsverfahrens

TS

Vorlagefragen

1. Sind die Richtlinie 2014/42/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Sicherstellung und Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten in der Europäischen Union (ABl. 2014, L 127, S. 39, berichtigt im ABl. 2014, L 138, S. 114) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf eine Straftat anwendbar, die im Besitz von Betäubungsmitteln zum Zwecke deren Verbreitung besteht und die von einem bulgarischen Staatsbürger im Hoheitsgebiet der Republik Bulgarien begangen wurde und wenn der eventuelle wirtschaftliche Ertrag auch in der Republik Bulgarien realisiert wurde und sich dort befindet?
2. Für den Fall, dass die erste Frage bejaht wird: Was ist unter dem Begriff des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“ gemäß Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie zu verstehen und kann ein Geldbetrag, der in der von der verurteilten Person und ihrer Familie bewohnten Wohnung und in dem von der verurteilten Person geführten PKW sichergestellt und beschlagnahmt wurde, einen solchen Ertrag darstellen?
3. Ist Art. 2 der Richtlinie dahin auszulegen, dass er einer Regelung, wie der des Art. 53 Abs. 2 NK der Republik Bulgarien, die eine Einziehung des „wirtschaftlichen Vorteil[s], der ... indirekt durch eine Straftat erlangt wird“, nicht vorsieht, entgegensteht?
4. Ist Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union dahin auszulegen, dass er einer nationalen Regelung, wie der des Art. 306 Abs. 1 Nr. 1 NPK der Republik Bulgarien entgegensteht, die es ermöglicht, einen Geldbetrag zugunsten des Staates einzuziehen, von dem behauptet wird, dass er einer anderen Person als dem Täter gehöre, ohne dass diese dritte Person die Möglichkeit hat, als Beteiligte am Verfahren teilzunehmen und einen direkten Zugang zu den Gerichten zu erhalten?

Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Köln (Deutschland) eingereicht am 26. November 2019 - NH gegen Deutsche Lufthansa AG**(Rechtssache C-864/19)**

(2020/C 68/35)

*Verfahrenssprache: Deutsch***Vorlegendes Gericht**

Landgericht Köln

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: NH

Beklagte: Deutsche Lufthansa AG

Die Rechtssache wurde mit Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 9. Januar 2020 im Register des Gerichtshofs gestrichen.

Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Brně (Tschechische Republik), eingereicht am 4. Dezember 2019 – Tesco Stores ČR a.s./Ministerstvo zemědělství

(Rechtssache C-881/19)

(2020/C 68/36)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Brně

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tesco Stores ČR a.s.

Beklagter: Ministerstvo zemědělství

Vorlagefrage

Ist die in Anhang VII Teil E Nr. 2 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 ⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1924/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/250/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/496/EWG des Rates, der Richtlinie 1999/10/EG der Kommission, der Richtlinie 2000/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2002/67/EG und 2008/5/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 608/2004 der Kommission enthaltene Regelung dahin auszulegen, dass bei einem Lebensmittel, das für Verbraucher in der Tschechischen Republik bestimmt ist, eine in Anhang I unter Abschnitt A Nr. 2 Buchst. c der Richtlinie 2000/36/EG ⁽²⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2000 über Kakao- und Schokoladeerzeugnisse für die menschliche Ernährung in geänderter Fassung angeführte zusammengesetzte Zutat im Zutatenverzeichnis des Erzeugnisses nur dann ohne Angabe ihrer Zusammensetzung aufgeführt werden darf, wenn diese zusammengesetzte Zutat exakt entsprechend der tschechischen Sprachfassung des Anhangs I der Richtlinie 2000/36/EG gekennzeichnet ist?

⁽¹⁾ ABl. 2011, L 304, S. 18.

⁽²⁾ ABl. 2000, L 197, S. 19.

Rechtsmittel, eingelegt am 19. Dezember 2019 vom Europäischen Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EPSU) gegen das Urteil des Gerichts (Neunte erweiterte Kammer) vom 24. Oktober 2019 in der Rechtssache T-310/18, EPSU und Goudriaan/Kommission

(Rechtssache C-928/19 P)

(2020/C 68/37)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführer: Europäischer Gewerkschaftsverband für den öffentlichen Dienst (EPSU) (Prozessbevollmächtigte: R. Arthur, Solicitor, und K. Apps, Barrister)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission, Jan Willem Goudriaan

Anträge

Der Rechtsmittelführer beantragt,

- das Rechtsmittel zuzulassen;
- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- die Entscheidung der Kommission vom 6. März 2018 aufzuheben;
- der Kommission die Kosten des Rechtsmittelführers für das Rechtsmittel und für das Verfahren vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Der Rechtsmittelführer macht geltend, dass dieses Rechtsmittel zugelassen werden sollte, weil das Gericht Rechtsfehler begangen habe.

Die durch den Beschluss des Rates nach Art. 155 Abs. 2 AEUV verabschiedeten Richtlinien seien gesetzgeberischer Art

Das Gericht habe rechtsfehlerhaft entschieden, dass das Verfahren nach Art. 154 und 155 AEUV ungeeignet dazu sei, Rechtsakte gesetzgeberischer Natur zu schaffen.

- a. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs hätten Maßnahmen, die durch das zweite Verfahren verabschiedet würden, dieselben Folgen wie andere Richtlinien.
- b. Der Vertrag von Lissabon habe weder die Rolle der Sozialpartner reduziert noch die Natur von Maßnahmen, die durch das zweite Verfahren verabschiedet würden, verändert.
- c. Durch Ratsbeschluss mittels Richtlinie verabschiedete Maßnahmen blieben gesetzgeberischer Natur.
- d. Durch Ratsbeschluss mittels Richtlinie verabschiedete Maßnahmen seien gesetzgeberische Akte.
- e. Alternativ, wenn (was verneint wird) Richtlinien, die durch Ratsbeschluss verabschiedet worden seien, nicht gesetzgeberische Akte seien:
 - i Sie seien eine Form der *lex specialis* und im Wesentlichen gesetzgeberischer und nicht ausführender Natur
 - ii Sie könnten dieselben rechtlichen Auswirkungen haben, wie sie sie vor 2007 hatten.

Das Gericht habe daher den ersten Klagegrund des Rechtsmittelführers zu Unrecht zurückgewiesen.

Auslegung der Art. 154-155 AEUV

Das Gericht habe Art. 154 und 155 Abs. 2 AEUV wörtlich, systematisch und teleologisch rechtsfehlerhaft ausgelegt.

- a. Die Auslegung von Art. 155 Abs. 2 AEUV durch das Gericht halte sich nicht an den ausdrücklichen Wortlaut.
- b. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass, wenn eine Sozialpartnervereinbarung zwischen repräsentativen Sozialpartnern vereinbart worden sei und diese Vereinbarung nicht rechtswidrig sei, die Kommission verpflichtet sei, den Text dem Rat zu unterbreiten, damit dieser für einen Beschluss nach Art. 155 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV erlasse.
- c. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass die Wahl der Methode zur Durchführung von Sozialpartnervereinbarungen bei den Sozialpartnern und nicht bei der Kommission liege.
- d. Das Gericht hätte feststellen müssen, dass der Rat die Befugnisse habe, zu entscheiden, keinen Beschluss nach Art. 155 Abs. 2 Unterabs. 2 AEUV zu treffen, die Kommission aber keine vergleichbare Befugnis habe.
- e. Das Gericht habe das institutionelle Gleichgewicht der Art. 154 und 155 AEUV verkannt, indem es die Befugnisse der Kommission über den ausdrücklichen Wortlaut der Vorschriften hinaus erstreckt und die Wirkung der Art. 13 und 17 EUV verkannt habe.
- f. Die Auslegung des Gerichts laufe dem Zusammenhang von Titel X AEUV („Sozialpolitik“) und Art. 28 der Charta der Grundrechte zuwider.
- g. Das Gericht habe das Urteil des Gerichts UEAPME/Rat missverstanden, indem es der Kommission ein größeres politisches Ermessen eingeräumt habe, als es die Kommission bei richtiger Auslegung habe.
- h. Das Gericht habe die Rolle des Parlaments im Verfahren nach Art. 154 und 155 falsch eingeschätzt.

Das Gericht habe den ersten Klagegrund des Rechtsmittelführers daher zu Unrecht zurückgewiesen.

Respektvolle Vorgehensweise gegenüber der Entscheidung der Kommission

Das Gericht habe irrtümlich befunden, dass die Kommission ein weites politisches Ermessen habe, wenn sie ihre Entscheidung treffe. Damit habe das Gericht:

- a. die Art. 154 und 155 AEUV und das Wesen des Sozialpartnerverfahrens falsch ausgelegt sowie
- b. fälschlicherweise Parallelen zu der Europäischen Bürgerinitiative gezogen.

Das Gericht habe den zweiten Klagegrund des Rechtsmittelführers daher zu Unrecht zurückgewiesen.

Herangehensweise an die Begründung der Kommission in der Kommissionsentscheidung

Das Gericht habe die Rechtmäßigkeit der kurzen Begründung der Kommissionsentscheidung zu Unrecht bestätigt.

- a. Die Gründe, die die Kommission im Schreiben vom 6. März 2018 angegeben habe, seien rechtlich und tatsächlich unzutreffend.
- b. Die Kommission habe keine Erklärung dafür gegeben, warum sie von Zusicherungen in ihren früheren Schreiben und veröffentlichten Mitteilungen abgewichen sei.
- c. Die im Schreiben angegebenen Gründe seien nicht die Gründe gewesen, auf die sich die Kommission in ihrer Klagebeantwortung oder in der mündlichen Verhandlung gestützt habe. Diese Gründe seien außerdem rechtlich und tatsächlich unzutreffend.

Die Kommission habe nicht im Einklang mit Art. 41 der Grundrechtecharta gehandelt.

**Vorabentscheidungsersuchen des Krajský soud v Ostravě (Tschechische Republik), eingereicht am 27. Dezember 2019 –
Samohýl group, a. s./Generální ředitelství cel**

(Rechtssache C-941/19)

(2020/C 68/38)

Verfahrenssprache: Tschechisch

Vorlegendes Gericht

Krajský soud v Ostravě

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Samohýl group, a. s.

Beklagter: Generální ředitelství cel

Vorlagefrage

Ist die Ware mit der Bezeichnung „Bob Martin Clear 50 mg roztok pro nakapání na kůži – spot-on pro kočky“ (Bob Martin Clear Spot on 50 mg Lösung zum Auftropfen für Katzen), die in Pipetten (0,5 ml) bereitgestellt wird und den Wirkstoff Fipronil (50 mg in einer Pipette) und die Hilfsstoffe Butylhydroxyanisol E 320, Butylhydroxytoluol E 321, Benzylalkohol und Diethylenglykolmonoethylether enthält, in die Tarifposition 3004 oder die Tarifposition 3808 der Kombinierten Nomenklatur des Zolltarifs einzureihen?

**Vorabentscheidungsersuchen des Court of Appeal (England und Wales) (Civil Division), eingereicht am 27. Dezember
2019 – MG/HH**

(Rechtssache C-946/19)

(2020/C 68/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Court of Appeal (England und Wales) (Civil Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kläger: MG

Beklagter: HH

Vorlagefragen

1. Verleiht Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012⁽¹⁾ (Brüssel-Ia-Verordnung) einer Person, die ihren Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat, ein unmittelbar einklagbares Recht?

2. Wenn ja:

- a) Ist der Mitgliedstaat verpflichtet, wenn ein solches Recht verletzt wird, indem in einem Drittstaat ein Gerichtsverfahren gegen diese Person eingeleitet wird, einen Rechtsbehelf, auch in Form einer „Anti-suit injunction“, vorzusehen?
- b) Gilt eine solche Verpflichtung auch in dem Fall, in dem vor den Gerichten eines Drittstaats ein Anspruch zur Verfügung steht, der nach dem vor den Gerichten des Mitgliedstaats anwendbaren Recht nicht zur Verfügung steht?

(¹) Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1).

Vorabentscheidungsersuchen des High Court of Justice (Queen's Bench Division) (Vereinigtes Königreich), eingereicht am 6. Januar 2020 – Daimler AG/Walleniusrederierna Aktiebolag, Wallenius Wilhelmsen ASA, Wallenius Logistics AB, Wilhelmsen Ships Holding Malta Limited, Wallenius Wilhelmsen Ocean AS, „K“ Line Holding (Europe) Limited, „K“ Line Europe Limited, NYK Group Europe Limited, Compañía Sudamericana de Vapores SA

(Rechtssache C-2/20)

(2020/C 68/40)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

High Court of Justice (Queen's Bench Division)

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Daimler AG

Beklagte: Walleniusrederierna Aktiebolag, Wallenius Wilhelmsen ASA, Wallenius Logistics AB, Wilhelmsen Ships Holding Malta Limited, Wallenius Wilhelmsen Ocean AS, „K“ Line Holding (Europe) Limited, „K“ Line Europe Limited, NYK Group Europe Limited, Compañía Sudamericana de Vapores SA

Vorlagefragen

1. Ist ein nationales Gericht dafür zuständig, über einen Schadensersatzanspruch auf der Grundlage von Art. 85 EWG/Art. 81 EG zu entscheiden, wenn es bei der beanstandeten Verhaltensweise um die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ausschließlich zwischen Häfen außerhalb der EWG/EG in der Zeit vor dem 1. Mai 2004 ging und das nationale Gericht keine zuständige Behörde in einem Mitgliedstaat im Sinne von Art. 88 EWG/Art. 84 EG war?
 2. Falls die Frage 1 zu verneinen ist: Ist ein nationales Gericht dafür zuständig, über einen solchen Anspruch in Bezug auf die Erbringung internationaler Seeverkehrsdienstleistungen ausschließlich zwischen Häfen außerhalb der EWG/EG in der Zeit vom 1. Mai 2004 bis zum 18. Oktober 2006 zu entscheiden?
-

Klage, eingereicht am 10. Januar 2020 – Europäische Kommission/Hellenische Republik**(Rechtssache C-11/20)**

(2020/C 68/41)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien***Klägerin:* Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Bouchagiar und Th. Ramopoulos)*Beklagte:* Hellenische Republik**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Hellenische Republik dadurch gegen ihre Verpflichtungen aus den Art. 2, 3 und 4 des Beschlusses der Kommission vom 7. Dezember 2011 in der Sache SA.28864 betreffend die ihr von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährten Ausgleichszahlungen und aus dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union verstoßen hat, dass sie nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen erlassen oder jedenfalls die Kommission über die gemäß Art. 4 des Beschlusses erlassenen Maßnahmen nicht gebührend unterrichtet hat;
- der Hellenischen Republik die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Nach dem Beschluss der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2011 in der Sache SA.28864 hätte die Hellenische Republik innerhalb von vier Monaten die rechtswidrigen Beihilfen zurückfordern müssen, die von der griechischen Agrarversicherungsanstalt (ELGA) in den Jahren 2008 und 2009 gewährt worden seien, und sie hätte die Europäische Kommission über die hierfür erforderlichen Maßnahmen gebührend unterrichten müssen.

Die Hellenische Republik habe jedoch die fraglichen Beihilfen nicht zurückgefordert, wie sie dies hätte tun müssen. Die Hellenische Republik habe auch noch nicht die für die Durchführung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen erlassen. Jedenfalls habe die Hellenische Republik die Europäische Kommission über die Maßnahmen zur Durchführung des Beschlusses nicht gebührend unterrichtet.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 2. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen der Justice de paix du troisième canton de Charleroi - Belgien) – Giovanni Martina/Ryanair DAC, vormals Ryanair Ltd**(Rechtssache C-369/18) ⁽¹⁾**

(2020/C 68/42)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 13.8.2018.

Beschluss des Präsidenten der Vierten Kammer des Gerichtshofs vom 1. Oktober 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Najvyšší súd Slovenskej republiky - Slowakei) – Strafverfahren gegen YX

(Rechtssache C-495/18) ⁽¹⁾

(2020/C 68/43)

Verfahrenssprache: Slowakisch

Der Präsident der Vierten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 352 vom 1.10.2018.

Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 17. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Conseil d'État – Frankreich) – Fédération des fabricants de cigares/Premier ministre, Ministre des Solidarités et de la Santé

(Rechtssache C-517/18) ⁽¹⁾

(2020/C 68/44)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 364 vom 8.10.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. September 2019 – Duferco Long Products SA/Europäische Kommission

(Rechtssache C-738/18 P) ⁽¹⁾

(2020/C 68/45)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 35 vom 28.1.2019.

Beschluss des Präsidenten der Neunten Kammer des Gerichtshofs vom 25. September 2019 – Bewegung für ein Europa der Nationen und der Freiheit/Europäisches Parlament

(Rechtssache C-60/19 P) ⁽¹⁾

(2020/C 68/46)

Verfahrenssprache: Französisch

Der Präsident der Neunten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 93 vom 11.3.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 19. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Juzgado Contencioso-Administrativo no2 de Ourense – Spanien) – FA/Tesorería General de la Seguridad Social (TGSS)

(Rechtssache C-240/19) ⁽¹⁾

(2020/C 68/47)

Verfahrenssprache: Spanisch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 238 vom 15.7.2019.

Beschluss des Präsidenten der Sechsten Kammer des Gerichtshofs vom 26. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des l'Općinski sud u Zadru – Kroatien) – R. D., A. D./Raiffeisenbank St. Stefan-Jagerberg-Wolfsberg eGe

(Rechtssache C-277/19) ⁽¹⁾

(2020/C 68/48)

Verfahrenssprache: Kroatisch

Der Präsident der Sechsten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 187 vom 3.6.2019.

Beschluss des Präsidenten des Gerichtshofs vom 13. September 2019 (Vorabentscheidungsersuchen des Amtsgerichts Erding – Deutschland) – E. M., M. S./Eurowings GmbH

(Rechtssache C-414/19) ⁽¹⁾

(2020/C 68/49)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident des Gerichtshofs hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 295 vom 2.9.2019.

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 16. Januar 2020 – Iberpotash/Kommission

(Rechtssache T-257/18) ⁽¹⁾

(Staatliche Beihilfen – Bergbausektor – Maßnahme, die zum einen in einer Verringerung der Finanzgarantien für die Sanierung der Bergbaustandorte und zum anderen in staatlichen Investitionen für die Sanierung der Bergbaustandorte, durch die ein höheres Umweltschutzniveau gewährleistet wird, besteht – Beschluss, mit dem die Beihilfe teilweise für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt und ihre Rückforderung angeordnet wird – Begriff der Beihilfe – Vorteil – Übertragung staatlicher Mittel – Selektivität – Berechtigtes Vertrauen – Rechtssicherheit – Berechnung der Höhe der Beihilfe)

(2020/C 68/50)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Iberpotash, SA (Súria, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. Niejahr und Rechtsanwalt B. Hoorelbeke)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo und D. Recchia)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses (EU) 2018/118 der Kommission vom 31. August 2017 über die von Spanien gewährte staatliche Beihilfe SA.35818 (2016/C) (ex 2015/NN) (ex 2012/CP) zugunsten von Iberpotash (Abl. 2018, L 28, S. 25)

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Iberpotash, SA trägt die Kosten.

⁽¹⁾ Abl. C 221 vom 25.6.2018.

Klage, eingereicht am 7. November 2019 – Ungureanu/Kommission

(Rechtssache T-753/19)

(2020/C 68/51)

Verfahrenssprache: Rumänisch

Parteien

Klägerin: Simeda Ungureanu (Cluj-Napoca, Rumänien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Chiriță)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Europäische Kommission gegen ihre Pflicht verstoßen hat, dafür Sorge zu tragen, dass die Mitgliedstaaten die Verträge der Europäischen Union und die Menschenrechte, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind, achten;
- die Beklagte zu verurteilen, den verursachten immateriellen Schaden in Höhe von 40 000 Euro zu ersetzen;
- die Beklagte zu verpflichten, den bestehenden Versäumnissen für die Zukunft abzuwehren.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin geltend, dass die Voraussetzungen für die Haftung der Europäischen Kommission infolge dessen erfüllt seien, dass sie es unterlassen habe, den rumänischen Staat zur Einhaltung seiner Verpflichtungen aus den Verträgen der Europäischen Union und zur Wahrung des Rechts auf Leben seiner Bürger zu verpflichten, da sie keine Vorschriften erlassen habe, die den Zugang zu medizinischer Behandlung von Personen ermöglichen, die sich in besonderen Situationen befänden und für die die Verabreichung von Arzneimitteln für Anwendungsgebiete, die nicht in der Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels enthalten seien (Off-Label-Arzneimittel), unerlässlich sei.

Klage, eingereicht am 13. Dezember 2019 – Hellenische Republik/Kommission**(Rechtssache T-850/19)**

(2020/C 68/52)

*Verfahrenssprache: Griechisch***Parteien**

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: E. Tsaousi, E. Leftheriotou und A. Vasilopoulou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2019) 7094 der Europäischen Kommission vom 7. Oktober 2019 über die von der Hellenischen Republik in Form von Zinszuschüssen und Garantien im Zusammenhang mit den Bränden von 2007 durchgeführten Maßnahmen SA.39119 (2016/C) (ex 2015/NN) (ex 2014/CP), der nur den Agrarsektor betrifft, für nichtig zu erklären und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf drei Gründe:

1. Nichtvorliegen einer Beihilfe im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV: fehlerhafte Auslegung und Anwendung der Voraussetzungen der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Binnenmarkt, Tatsachenirrtum, mangelnde Begründung des angefochtenen Beschlusses und Verletzung des Grundsatzes des Vertrauensschutzes durch die Kommission.

2. Die fragliche Beihilfe sei mit dem Binnenmarkt vereinbar, da sie der Beseitigung von Schäden diene, die durch Naturkatastrophen entstanden seien. Fehlerhafte Auslegung und Anwendung von Art. 107 Abs. 2 Buchst. b AEUV, Tatsachenirrtum und Begründungsmangel.
3. Der angefochtene Beschluss sei außerhalb der durch Art. 17 der Verordnung 2015/1589⁽¹⁾ und zuvor durch Art. 15 der Verordnung Nr. 659/1999⁽²⁾ begrenzten zeitlichen Zuständigkeit der Kommission und im Übrigen unter Verletzung der Grundsätze der Rechtssicherheit, der angemessenen Verfahrensdauer, der Verteidigungsrechte und der ordnungsgemäßen Verwaltung erlassen worden. Die Einziehungsanordnung widerspreche den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und der Rechtssicherheit.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. 2015, L 248, S. 9).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags (ABl. 1999, L 83, S. 1).

Klage, eingereicht am 16. Dezember 2019 – Albéa Services/EUIPO – dm-drogerie markt (ALBÉA)

(Rechtssache T-852/19)

(2020/C 68/53)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Albéa Services (Gennevilliers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: J.-H. de Mitry)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: dm-drogerie markt GmbH & Co. KG (Karlsruhe, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Internationale Registrierung der Bildmarke „ALBÉA“ mit Benennung der Europäischen Union – Internationale Registrierung Nr. 1 210 553 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. September 2019 in der Sache R 1480/2019-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung, mit der die erste Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben wurde, soweit der Widerspruch Nr. B002522988 gegen ihre Markenmeldung für alle Waren der Klassen 3, 8 und 21 sowie für einen Teil der Waren der Klassen 16 und 20 zurückgewiesen worden war, teilweise aufzuheben;
- hilfsweise, die angefochtene Entscheidung, mit der die erste Entscheidung der Beschwerdekammer aufgehoben wurde, soweit der Widerspruch Nr. B002522988 gegen ihre Markenmeldung für alle Waren der Klassen 3, 8 und 21 sowie für einen Teil der Waren der Klassen 16 und 20 zurückgewiesen worden war, teilweise aufzuheben und die Sache an die Beschwerdekammer zurückzuverweisen;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 19. Dezember 2019 – Ryanair und Laudamotion/Kommission

(Rechtssache T-866/19)

(2020/C 68/54)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Ryanair DAC (Swords, Irland), Laudamotion GmbH (Schwechat, Österreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte E. Vahida und I. Metaxas-Maranghidis)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den angefochtenen Beschluss für nichtig zu erklären und
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit ihrer Klage begehren die Klägerinnen die Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1585 ⁽¹⁾ der Kommission durch das Gericht.

Die Klage wird auf folgende sechs Gründe gestützt:

Erstens verstoße der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1585 der Kommission gegen die Begründungspflicht sowie gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs, weil die Kommission das Vorliegen eines übergeordneten Grundes des Allgemeininteresses nicht geprüft habe, der die durch die Verkehrsaufteilungsregeln für die Flughäfen Schiphol und Lelystad eingeführte Beschränkung des Grundsatzes des freien Dienstleistungsverkehrs rechtfertigen würde.

Zweitens wird hilfsweise ein Verstoß des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1585 der Kommission gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und gegen Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ geltend gemacht, weil die Sättigung des Flughafens Schiphol sowie die überwiegenden Vorteile von Transferflügen, die die Verkehrsaufteilungsregeln fördern wollen, nicht erwiesen seien.

Drittens verstoße der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1585 der Kommission gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und gegen Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 aufgrund einer nicht objektiv gerechtfertigten Diskriminierung durch die Verkehrsaufteilungsregeln.

Viertens verstoße der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1585 der Kommission gegen den Grundsatz des freien Dienstleistungsverkehrs und gegen Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008, weil die Verkehrsaufteilungsregeln unverhältnismäßig seien und die Kommission nicht geprüft habe, ob weniger belastende Maßnahmen verfügbar seien.

Fünftens wird ein Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 95/93 ⁽³⁾ des Rates geltend gemacht, weil die Kommission es unterlassen habe, die Einhaltung des Verfahrens für die Erklärung des Flughafens Lelystad zu einem koordinierten Flughafen zu prüfen, sowie wegen der Feststellung einer Verbindung zwischen Zeitnischen und Flugzielen und des Widerspruchs mit den allgemeinen Grundsätzen der Verordnung (EWG) Nr. 95/93.

Sechstens habe die Kommission gegen Art. 19 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 verstoßen, indem sie die Einhaltung der Bedingung nicht geprüft habe, dass die Flughäfen den Luftfahrtunternehmen die erforderlichen Dienstleistungen bieten und nicht in unangemessener Weise deren Geschäftsmöglichkeiten beeinträchtigen.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1585 der Kommission vom 24. September 2019 über die Festlegung von Verkehrsaufteilungsregeln gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates für die Flughäfen Amsterdam Schiphol und Amsterdam Lelystad (ABl. 2019, L 246, S. 24).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. 2008, L 293, S. 3).

⁽³⁾ Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates vom 18. Januar 1993 über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft (ABl. 1993, L 14, S. 1).

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2019 – RA/Rechnungshof

(Rechtssache T-867/19)

(2020/C 68/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: RA (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Orlandi und T. Martin)

Beklagter: Europäischer Rechnungshof

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Aufhebung der in Durchführung des Urteils vom 8. November 2018, RA/Rechnungshof (T-874/16, nicht veröffentlicht, EU:T:2018:757), erlassenen Entscheidung vom 27. Februar 2019, ihn im Beförderungsjahr 2016 nicht nach Besoldungsgruppe AD 11 zu befördern;
- die Verurteilung des Rechnungshofs, ihm für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag von 8 000 Euro zu zahlen;
- die Verurteilung des Rechnungshofs in die Kosten.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der Kläger stützt seine Klage auf vier Gründe.

1. Unzureichende Begründung der ablehnenden Beantwortung seiner Beschwerde, da der zur Rechtfertigung seiner Nichtbeförderung angegebene maßgebende individuelle Grund nicht feststehe.
2. Verstoß gegen Art. 45 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da die Anstellungsbehörde keine wirksame abwägende Beurteilung der Verdienste aller beförderungsfähigen Beamten vorgenommen habe. Zum einen habe sie durch eine Gesamtbeurteilung der Verdienste der beförderungsfähigen Beamten keine Abwägung nach gleichen Kriterien vorgenommen. Zum anderen habe sie das Kriterium der Benutzung der Sprachen fehlerhaft angewendet.
3. Die angefochtene Entscheidung weise mehrere offensichtliche Beurteilungsfehler auf.

4. Verstoß gegen die Verpflichtung, binnen einer angemessenen Frist die zur Durchführung des Urteils erforderlichen Maßnahmen zu erlassen, wodurch dem Kläger ein großer immaterieller Schaden entstanden sei.

Klage, eingereicht am 20. Dezember 2019 – Nouryon Industrial Chemicals u. a./Kommission/

(Rechtssache T-868/19)

(2020/C 68/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Nouryon Industrial Chemicals BV (Amsterdam, Niederlande), Knoell NL BV (Maarsse, Niederlande), Grillo-Werke AG (Duisburg, Deutschland), PCC Trade & Services GmbH (Duisburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte R. Cana, G. David, Z. Romata, Solicitor)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Klage für zulässig und begründet zu erklären,
- den angefochtenen Beschluss insgesamt für nichtig zu erklären,
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen,
- jede andere für sachdienlich gehaltene Maßnahme anzuordnen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In ihrer Klageschrift ersuchen die Klägerinnen um Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 16. Oktober 2019 über die Prüfung einer Registrierung von Dimethylether, die der Kommission von der Europäischen Chemikalienagentur gemäß Artikel 51 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) übermittelt wurde, auf Erfüllung der Anforderungen ⁽¹⁾.

Die Klage wird auf neun Gründe gestützt:

1. Die Beklagte habe ihre Befugnisse überschritten und gegen Art. 51 Abs. 7 der REACH-Verordnung ⁽²⁾ verstoßen, indem sie den angefochtenen Beschluss erlassen habe, um Aspekte zu erfassen, über die der Ausschuss der Mitgliedstaaten der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden: Agentur) eine Einigung erzielt habe, obwohl die Kommission nach dieser Bestimmung einen Beschluss nur erlassen könne, wenn der Ausschuss der Agentur „zu keiner einstimmigen Einigung [gelangt]“.
2. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 13 Abs. 3 der REACH-Verordnung verstoßen, da die Prüfung von Dimethylether (im Folgenden: Substanz) in den im angefochtenen Beschluss vorgeschriebenen Konzentrationen technisch nicht möglich sei und gegen die Prüfmethode verstoße, die durch Maßnahmen im Sinne von Art. 13 Abs. 3 der REACH-Verordnung vorgeschrieben seien.
3. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, indem sie Prüfungen gefordert habe, aus denen keine einschlägigen Informationen über die Substanz gewonnen werden könnten.
4. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Anhang X Abschnitt 8.7.3 Spalte 2 der REACH-Verordnung verstoßen, indem sie die Einbeziehung der Kohorten 2A/2B in die erweiterte Eingenerationen-Prüfung auf Reproduktionstoxizität gefordert habe.

5. Die Beklagte habe ihrer Befugnisse überschritten, gegen Anhang X Abschnitt 8.7.3 Spalte 1 der REACH-Verordnung sowie Art. 25 dieser Verordnung verstoßen, indem sie eine Dosisfindungsstudie gefordert habe.
6. Die Beklagte habe ihre Befugnisse überschritten und gegen Art. 41 der REACH-Verordnung sowie Anhang XI dieser Verordnung verstoßen, indem sie den Klägern nicht die Möglichkeit gegeben habe, eine Anpassung der Prüfungsanforderungen statt der tatsächlichen Prüfungen, wie verlangt, vorzulegen, um die vermeintliche Nichteinhaltung der REACH-Anforderungen zu beheben.
7. Die Beklagte habe ihre Befugnisse überschritten und gegen Art. 41 der REACH-Verordnung verstoßen, indem sie mit dem angefochtenen Beschluss auf eine Abweichung auf der Grundlage des Analogiekonzepts geschlossen habe.
8. Die Beklagte habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen, einschlägige Informationen nicht berücksichtigt und gegen Anhang IX Abschnitt 8.7.2 Spalte 2 der REACH-Verordnung verstoßen, indem sie eine Prüfung auf pränatale Entwicklungstoxizität (PNDT, Prüfverfahren: EU B.31/OECD-Prüfrichtlinie 414) an Kaninchen mit inhalativer Verabreichung gefordert habe.
9. Die Beklagte habe gegen den europäischen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und Art. 25 der REACH-Verordnung verstoßen, indem sie – erstens – Prüfungen verlangt habe, die unnötig und ungeeignet seien, da ihre Durchführung gemäß den Vorgaben der Beklagten technisch nicht möglich sei, und da aus ihnen, würden sie durchgeführt, keine einschlägigen Informationen über die Substanz gewonnen werden könnten, es – zweitens – auch unter Berücksichtigung der erheblichen und schweren Verluste an Tierleben, gegen die Anforderungen nach Art. 25 der REACH-Verordnung verstoße, eine unnötige Dosisfindungsstudie zu verlangen, und sie – drittens – die weniger einschneidende Möglichkeit abgelehnt habe.

⁽¹⁾ C(2019) 7336 final.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396, 30.12.2006, S.1).

Klage, eingereicht am 22. Dezember 2019 – IM/EIB

(Rechtssache T-872/19)

(2020/C 68/57)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IM (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt D. Giabbani)

Beklagte: Europäische Investitionsbank

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- die Klage für begründet zu erklären;
- die Entscheidung vom 3. Oktober 2019 bzw. vom 9. Oktober 2019 für rechtswidrig und missbräuchlich zu erklären;
- somit die Europäische Investitionsbank zu verurteilen, an den Kläger aus den angeführten Gründen einen Betrag in Höhe von 143 915,70 Euro als immateriellen Schadensersatz und einen Betrag in Höhe von 1 726 988,40 Euro als materiellen Schadensersatz oder jeden anderen, auch höheren Betrag, der nach billigem Ermessen vom Gericht oder nach Ansicht von Sachverständigen festzusetzen ist, zuzüglich gesetzlicher Zinsen ab Klageerhebung bis zum vollständigen Ersatz des Schadens, zu zahlen,
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 20 der Satzung des Europäischen Investitionsfonds, der folgendermaßen lautet: „Der geschäftsführende Direktor wird für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Seine Wiederbestellung ist zulässig.“
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen das Schreiben vom 5. März 2014, mit dem der Kläger eingestellt wurde, und gegen das Addendum dazu, weil sich aus diesen Unterlagen und der Verlängerung des Mandats des Klägers über den 15. März 2017 hinaus eine Vereinbarung ergebe, die ihm gestatte, bis 67 und sogar darüber hinaus zu arbeiten.
3. Dritter Klagegrund: unmittelbare Diskriminierung aus Gründen des Alters des Klägers. Der Einstellungsausschuss habe gegen den Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstoßen, als er die Bewerbung des Klägers ausschließlich aus Gründen seines Alters abgelehnt habe.
4. Vierter Klagegrund: Verletzung des Schutzes der vertraulichen und persönlichen Daten des Klägers. Der Einstellungsausschuss gestehe durch die Berufung auf den Inhalt des Einstellungsschreibens zur Begründung seiner Entscheidung ein, dass er Kenntnis von einer Unterlage erlangt habe, die sich nicht in seinem Besitz hätte befinden dürfen und persönliche Daten des Klägers enthalten habe.

Klage, eingereicht am 31. Dezember 2019 – UW/Kommission

(Rechtssache T-880/19)

(2020/C 68/58)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: UW (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt F. Quraishi)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Parteien, soweit erforderlich, zur mündlichen Verhandlung zu laden;
- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Klage für begründet zu erklären;
- die angefochtene, von [vertraulich] (!) als Anstellungsbehörde getroffene zurückweisende Entscheidung vom 2. Oktober 2019 abzuändern oder aufzuheben, die Beschwerde Nr. R/352/19 vom 27. Mai 2019 für begründet zu erklären und folglich die ursprüngliche Entscheidung vom 27. Februar 2019 wegen Nichtigkeit des Entscheidungsverfahrens, unrechtmäßiger Befassung des Invalitätsausschusses, formeller Rechtswidrigkeit, fehlender Rechtsgrundlage, fehlender Begründung oder fehlerhafter Begründung, Befugnismisbrauchs, Missbrauch oder Fehlgebrauchs oder jedes anderen einschlägigen Klagegrunds abzuändern oder aufzuheben;
- folglich die Einweisung der Klägerin auf ihre letzte Stelle bei [vertraulich] oder auf einen vergleichbaren Posten anzuordnen und sie rückwirkend wieder in alle ihre Rechte einzusetzen;

- sämtliche Handlungen und Maßnahmen der Beweisaufnahme anzuordnen, insbesondere ein medizinisches Gutachten durch einen unabhängigen ärztlichen Sachverständigen über die Vereinbarkeit des Gesundheitszustands der Klägerin mit der Wahrnehmung ihrer letzten Stelle bei [vertraulich] oder jeder anderen ihrer Besoldungsgruppe und ihrer Qualifikation entsprechenden Stelle oder jeglichem anderen Arbeitsplatz bei der Kommission, der ihren Fähigkeiten und Eignungen entspricht;
- der Anstellungsbehörde die Kosten des Verfahrens und insbesondere die Gutachterkosten aufzuerlegen;
- und behält sich weitere Rechte, Klagegründe, Ansprüche und Klagen vor.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende vier Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Rechtswidrigkeit der Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. Februar 2019, die irrig eine Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 31. März 2016 über die Befassung des Invalitätsausschusses erwähne, obwohl dieser am 26. Juni 2018 angerufen worden sei, was die angefochtene Entscheidung vom 27. Februar 2019 mit einem Mangel behafte, der zu ihrer Abänderung oder Aufhebung führen müsse.
2. Zweiter Klagegrund: Unrechtmäßige Befassung des Invalitätsausschusses nach Rücknahme der Entscheidung vom 9. November 2017 durch Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 30. April 2018. Nach Rücknahme der Entscheidung vom 9. November 2017, mit der die Klägerin für dauerhaft voll dienstunfähig erklärt worden sei, hätte diese beim medizinischen Dienst zur Kontrolle untersucht werden müssen. Dies sei jedoch nicht der Fall gewesen und diese Rechtswidrigkeit müsse zur Abänderung oder Aufhebung der angefochtenen Entscheidung führen.
3. Dritter Klagegrund: Unrechtmäßige Befassung des Invalitätsausschusses am 26. Juni 2018, obwohl die Voraussetzungen seiner Befassung nicht gegeben waren, insbesondere in Bezug auf die Dauer der vorangegangenen Arbeitsunfähigkeit.
4. Vierter Klagegrund: Unrechtmäßige Zusammensetzung des Invalitätsausschusses und mangelnde Begründetheit der getroffenen Feststellungen. Die Klägerin trägt vor, Dr. [vertraulich] habe sie gemobbt und sie ist daher der Auffassung, dass eine Untersuchung ihres Gesundheitszustands durch ihn nicht in Betracht kommen könne. Die mangelnde Unparteilichkeit eines Mitglieds des Invalitätsausschusses stelle eine Unregelmäßigkeit dar, die zur Rechtswidrigkeit der Entscheidung über die Erklärung der Dienstunfähigkeit der Klägerin führe.

(¹) Vertrauliche Angaben nicht wiedergegeben.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2019 – Kerangus/EUIPO (ΑΠΑΑ!)

(Rechtssache T-882/19)

(2020/C 68/59)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Kerangus Holdings Ltd (Nikosia, Zypern) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A.-E Malami)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Streitige Marke: Unionsbildmarke „ΑΠΛΑ!“ – Anmeldung Nr. 15 554 918.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 25. Oktober 2019 in der Sache R 1035/2017-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die vorliegende Klage zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- der Anmeldung Nr. 015554918/17.06.2016 „ΑΠΛΑ! und Darstellung“ für alle Waren und Dienstleistungen der Klassen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 14, 16, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 39, 43 zur Eintragung zuzulassen;
- dem EUIPO gemäß Art. 190 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichts die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EU) 207/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates.
- Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller EU-Antragsteller.

Klage, eingereicht am 27. Dezember 2019 – Gustopharma Consumer Health/EUIPO – Helixor Heilmittel (HELIX ELIXIR)

(Rechtssache T-883/19)

(2020/C 68/60)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Gustopharma Consumer Health, SL (Madrid, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Gómez López)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Helixor Heilmittel GmbH (Rosenfeld, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsmarke HELIX ELIXIR – Anmeldung Nr. 15 035 991

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 23. Oktober 2019 in der Sache R 100/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der vorliegenden Klage stattzugeben;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben, und/oder
- die angefochtene Entscheidung wegen der rechtsfehlerhaften Anwendung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b aufzuheben und festzustellen, dass zwischen den einander gegenüberstehenden Marken keine Verwechslungsgefahr besteht;
- eine neue Entscheidung zu erlassen, mit der der Anmeldung der Unionsmarke Nr. 15 035 991 HELIX ELIXIR für alle beanspruchten Waren stattgegeben wird, und
- dem EUIPO (und der Streithelferin, wenn sie sich auf ein Verfahren einlässt) die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates

Klage, eingereicht am 25. Dezember 2019 – Aquind u. a./Kommission

(Rechtssache T-885/19)

(2020/C 68/61)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Aquind Ltd (Wallsend, Vereinigtes Königreich), Aquind Energy Sàrl (Luxemburg, Luxemburg), Aquind SAS (Rouen, Frankreich) (Prozessbevollmächtigte: S. Goldberg, C. Davis und J. Bille, Solicitors, sowie Rechtsanwalt E. White)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die angefochtene Maßnahme, d. h. die Delegierte Verordnung, für nichtig zu erklären, soweit damit die Verbindungsleitung AQUIND von der Unionsliste entfernt wurde;
- hilfsweise, die Delegierte Verordnung in vollem Umfang für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission die Kosten der Klägerinnen im vorliegenden Verfahren aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

In ihrer Klageschrift beantragen die Klägerinnen, die Delegierte Verordnung der Kommission vom 31. Oktober 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse für nichtig zu erklären.

Die Klage wird auf folgende sieben Gründe gestützt:

1. Fehlende Angabe von Gründen für die Entfernung der Verbindungsleitung AQUIND von der Unionsliste
 - Entgegen der Begründungspflicht enthalte die Delegierte Verordnung weder Gründe noch eine Bezugnahme auf Gründe für die Entfernung der Verbindungsleitung AQUIND von der Unionsliste und den Klägerinnen seien keine Gründe für die Entfernung mitgeteilt worden.
2. Verstoß gegen die formellen und materiellen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 347/2013⁽¹⁾ (im Folgenden: TEN-E-Verordnung), insbesondere deren Art. 5 Abs. 8
 - Die Erstellung der Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse für die Zwecke der Delegierten Verordnung sei nicht im Einklang mit den Anforderungen der TEN-E-Verordnung erfolgt.
3. Verstoß gegen Art. 10 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta
 - Die Entfernung der Verbindungsleitung AQUIND von der Unionsliste und das Fehlen jeglicher Gründe für eine solche Entfernung verletzen die in Art. 10 Abs. 1 des Vertrags über die Energiecharta niedergelegten Pflichten, stabile, gerechte und transparente Bedingungen für Investitionen zu schaffen und ihnen eine faire und gerechte Behandlung zu gewähren.
4. Verletzung des Rechts auf eine gute Verwaltung gemäß Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union
 - Entgegen Art. 41 der Charta der Grundrechte sei die Entfernung der Verbindungsleitung AQUIND von der Unionsliste nicht unparteiisch behandelt worden und die Klägerinnen seien vor dem Erlass der Delegierten Verordnung nicht angehört worden.
5. Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung
 - Entgegen dem unionsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung sei die Verbindungsleitung AQUIND im Verhältnis zu vergleichbaren vorgeschlagenen Vorhaben von gemeinsamem Interesse unterschiedlich und unfair behandelt worden, ohne dass es eine objektive Rechtfertigung für eine solche Ungleichbehandlung gäbe.
6. Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
 - Als bestehendes Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Entwicklungsstadium sei es unverhältnismäßig, die Verbindungsleitung AQUIND einfach von der Unionsliste zu entfernen, ohne einen detaillierten Vergleich mit vergleichbaren Vorhaben anzustellen und ohne den Klägerinnen Gelegenheit zu geben, etwaige Probleme zu lösen.
7. Verstoß gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes
 - Die angefochtene Maßnahme mache die berechtigten Erwartungen der Klägerinnen zunichte, dass sie sich auf ihre Aufnahme in die Unionsliste verlassen könnten und dass die Unionsliste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse im Einklang mit den Zielen und Pflichten der TEN-E-Verordnung sowie den sonstigen rechtlichen Anforderungen erstellt werde.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. 2013, L 115, S. 39).

Klage, eingereicht am 2. Januar 2020 – M. I. Industries/EUIPO – Natural Instinct (INSTINCT)**(Rechtssache T-1/20)**

(2020/C 68/62)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: M. I. Industries, Inc. (Lincoln, Nebraska, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Montaña Mora und S. Sebe Marin)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Natural Instinct Ltd (Camberley, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke INSTINCT – Unionsmarke Nr. 5 208 41 8

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 28. Oktober 2019 in der Sache R 178/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO und – gegebenenfalls – der Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren gesamtschuldnerisch sämtliche Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Art. 18 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates und die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Beurteilung des Benutzungsnachweises
-

Klage, eingereicht am 3. Januar 2020 – Laboratorios Ern/EUIPO – Bio-tec Biologische Naturverpackungen (BIOPLAST BIOPLASTICS FOR A BETTER LIFE)

(Rechtssache T-2/20)

(2020/C 68/63)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Laboratorios Ern, SA (Barcelona, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt S. Correa Rodríguez)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Bio-tec Biologische Naturverpackungen GmbH & Co. KG (Emmerich, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaber der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Internationale Registrierung mit Benennung der Europäischen Union der Bildmarke BIOPLAST BIOPLASTICS FOR A BETTER LIFE – Internationale Registrierung Nr. 1 202 538 mit Benennung der Europäischen Union

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 10. Oktober 2019 in der Sache R 418/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem Beklagten und, falls die Bio-tec Biologische Naturverpackungen GmbH & Co. KG sich entschließen sollte, dem vorliegenden Verfahren beizutreten, der Bio-tec Biologische Naturverpackungen GmbH & Co. KG die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

Klage, eingereicht am 6. Januar 2020 – CP/Parlament**(Rechtssache T-5/20)**

(2020/C 68/64)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien*Kläger:* CP (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen L. Levi und M. Vandenbussche)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Klage für zulässig und begründet zu erklären;

folglich:

— die vom Generalsekretär am 16. November 2018 unterzeichnete Beurteilung des Klägers für 2016 aufzuheben;

— soweit erforderlich, die Entscheidung des Präsidenten vom 25. September 2019 über die Zurückweisung der Beschwerde aufzuheben;

— dem Beklagten alle Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf fünf Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Verletzung der Begründungspflicht und von Art. 25 Abs. 2 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, da erstens die Bewertung des Klägers unvollständig sei, denn in der letzten Fassung der Beurteilung fehle in der Rubrik „Verantwortungsbewusstsein und berufliche Gewissenhaftigkeit“ unter „Verhalten“ eine Bewertung. Zweitens bestehe zwischen den Beurteilungen für 2016 und den früheren Beurteilungen, insbesondere der Beurteilung für 2015, eine hinreichend ausgeprägte Abweichung, die nicht ordnungsgemäß begründet sei.
2. Zweiter Klagegrund: Fehlende Berücksichtigung des Personalmangels im Referat des Klägers und der Nebentätigkeiten des Klägers bei den Bewertungen. Der Kläger trägt insoweit vor, dass seine Leistung im Jahr 2016 durch mehrere Faktoren beeinflusst worden sei, die von dem Beklagten bei der Erstellung der Beurteilung nicht ordnungsgemäß berücksichtigt worden seien, nämlich der Personalmangel in seinem Referat, seine Mitarbeit in der Personalvertretung und seine Beteiligung bei der Erstellung eines neuen Evakuierungskonzepts, das eine Priorität der Direktion B der GD SAFE geworden sei, dem „PPP“.
3. Dritter Klagegrund: Offensichtlicher Beurteilungsfehler, da die Bewertungen in der Beurteilung für 2016, die eine deutliche Verschlechterung der Leistungen im Vergleich zu 2015 zeigten, offensichtlich falsch seien und weder das große Engagement des Klägers bei der Erfüllung seiner Aufgaben noch die trotz der besonders schweren Umstände erzielten Ergebnisse berücksichtigten.

4. Vierter Klagegrund: Keine ruhige Umgebung bei den Beurteilungsgesprächen und Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör und von Art. 6.2 der internen Regelungen für die Beurteilung, da das Gespräch mit dem Erstbeurteilenden und insbesondere das Gespräch mit dem Letztbeurteilenden nicht in einer ruhigen Umgebung wie von Art. 6.2 der internen Regelungen gefordert stattgefunden hätten und es dem Kläger nicht erlaubt hätten, zu den negativen Bemerkungen in der Beurteilung Stellung zu nehmen. Im Übrigen sei die Beurteilung nach diesen Gesprächen weitgehend unverändert geblieben.
5. Fünfter Klagegrund: Verstoß gegen die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit, Mobbing und Verstoß gegen Art. 41 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und gegen den Grundsatz der Fürsorge sowie Ermessensmissbrauch. Der Kläger macht insoweit geltend, dass das Fehlen einer hinreichenden, stichhaltigen und begründeten Rechtfertigung der negativen oder negativ konnotierten Kommentare in der Beurteilung für 2016 ihn zu der Annahme veranlasse, dass die Beurteilung missbräuchlich und offensichtlich nicht objektiv und unparteiisch und mehr wie eine Abrechnung des Letztbeurteilenden mit Hilfe des Erstbeurteilenden sei. Jeder einzelne Abschnitt der Bewertung sei ohne jeden Grund schlechter als in den vorhergehenden Jahren, insbesondere als 2015. Es gebe darin nicht einen einzigen positiven Abschnitt. Die meisten Ergebnisse, die der Kläger 2016 erzielt habe, seien unerwähnt geblieben, die gesamte geleistete Arbeit werde nicht anerkannt. Die Beurteilung sei von Ermessensmissbrauch geprägt, da sie nur dazu diene, dem Kläger zu schaden, indem darin eine entstellte Version der Realität seiner Leistungen präsentiert werde, offensichtlich unter dem Schutz des weiten Ermessens, das den Beurteilenden eingeräumt sei. Dieser missbräuchliche Ansatz, der darin bestehe, das Beurteilungssystem in missbräuchlicher Weise unter dem missbräuchlich verwendeten Vorwand eines weiten Ermessensspielraums zu benutzen, erschwere die Verteidigung des Klägers, da er offenbar mit Werturteilen konfrontiert sei, deren Kontrolle beschränkt sei. Schließlich habe der Beklagte auch seine Fürsorgepflicht verletzt, da die Interessen des Klägers offensichtlich nicht berücksichtigt worden seien.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2020 – Dr. Spiller/EUIPO – Rausch (Alpenrausch Dr. Spiller)

(Rechtssache T-6/20)

(2020/C 68/65)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Dr. Spiller GmbH (Siegsdorf, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J Stock und M. Geitz)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Rausch AG Kreuzlingen (Kreuzlingen, Schweiz)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Alpenrausch Dr. Spiller – Anmeldung Nr. 11 091 204

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2019 in der Sache R 2206/2015-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verletzung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 8. Januar 2020 – Italien/Kommission**(Rechtssache T-10/20)**

(2020/C 68/66)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien**

Klägerin: Italienische Republik (Prozessbevollmächtigte: G. Palmieri, Bevollmächtigte, und G. Rocchitta, C. Gerardis und E. Feola, avvocati dello Stato)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss C(2019) 7815 der Kommission vom 30. Oktober 2019 insoweit nichtig zu erklären, als im Hinblick auf die Audits AA/2016/012, AA/2016/003, AA/2016/015/IT, FV/2016/002/IT und RD1/2016/803/IT zulasten von Italien finanzielle Berichtigungen vorgenommen wurden;
- hilfsweise, diesen Beschluss insoweit nichtig zu erklären, als für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 statt der von der Agenzia per le Erogazioni in Agricoltura (AGEA) mit 64 860 193,65 Euro genau bezifferten Korrektur eine pauschale Korrektur in Höhe von 143 924 279,14 Euro vorgenommen wurde (Audits AA/2016/012, AA/2016/003, AA/2016/015/IT);
- in jedem Fall der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Italien ficht den Beschluss, der Gegenstand der Klage ist, insoweit an, als mit ihm im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu seinen Lasten finanzielle Berichtigungen vorgenommen worden sind.

Die Klage wird im Einzelnen auf folgende Gründe gestützt:

- a) Klagegründe, die sich auf die Berichtigungen beziehen, die infolge der Audits AA/2016/012, AA/2016/003 e AA/2016/015 IT betreffend flächenbezogene Beihilfen vorgenommen wurden
 1. Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates⁽¹⁾ durch die auf nationaler Ebene gemäß dem Decreto ministeriale vom 18. November 2014 vorgenommene Definition von „Dauergrünland“

2. Verstoß gegen Art. 52 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates ⁽²⁾ und gegen Art. 12 Abs. 2 und 6 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro ⁽³⁾ durch die Vornahme einer pauschalen Korrektur, obwohl sich das tatsächliche Risiko für den Haushalt der Union ermitteln lasse
 3. Verstoß gegen Art. 296 Abs. 2 AEUV und Art. 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union durch die Anwendung der Generalklausel des „unverhältnismäßig hohen Aufwands“, mit dem die Vornahme der pauschalen Korrektur gerechtfertigt werde
- b) Klagegründe, die sich auf die Berichtigung beziehen, die infolge des Audits FV/2016/002/IT betreffend Erzeugerorganisationen und operationelle Programme vorgenommen wurde
4. Verstoß gegen Art. 26, 27 und 106 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁴⁾ und gegen Art. 155 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates ⁽⁵⁾ durch das systematische Fehlen detaillierter Informationen über die Überprüfung der Gültigkeit der von den Erzeugerorganisationen vorgenommenen Schätzungen und durch das Fehlen von Kontrollen im Zusammenhang mit der Anerkennung dieser Organisationen
 5. Verstoß gegen Art. 31 und 106 der Verordnung (EU) Nr. 543/2011 und der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 499/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission in Bezug auf Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽⁶⁾ durch das Fehlen von Kontrollen hinsichtlich des Kriteriums des „demokratischen“ Charakters
- c) Klagegrund, der sich auf die Berichtigung bezieht, die infolge des Audits RD1/2016/803/IT betreffend Maßnahmen der Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen wurde
6. Zu Unrecht beanstandete Unregelmäßigkeiten in den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, da die Voraussetzungen der beiden in Betracht kommenden Fallgruppen nicht vorgelegen hätten

⁽¹⁾ ABl. 2013, L 347, S. 608.

⁽²⁾ ABl. 2013, L 347, S. 549.

⁽³⁾ ABl. 2014, L 255, S. 18.

⁽⁴⁾ ABl. 2011, L 157, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. 2013, L 347, S. 671.

⁽⁶⁾ ABl. 2014, L 145, S. 5.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2020 – Paravan/EUIPO – paragon (Paragon)

(Rechtssache T-11/20)

(2020/C 68/67)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Paravan GmbH (Pfronstetten-Aichelau, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte I. Jung und L. Delpy)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: paragon GmbH & Co. KGaA (Delbrück, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionswortmarke Paragon – Unionsmarke Nr. 3 705 051

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 29. Oktober 2019 in der Sache R 28/2019-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Entscheidung der Lösungsabteilung des EUIPO vom 10. Dezember 2018 in dem Lösungsverfahren Nr. 14 618 C betreffend die Unionsmarke Paragon Nr. 3 705 051 zu bestätigen;

hilfsweise,

- die angefochtene Entscheidung dahingehend abzuändern, dass die Entscheidung der Lösungsabteilung des EUIPO vom 10. Dezember 2018 in dem Lösungsverfahren Nr. 14 618 C aufgehoben wird, soweit die Unionsmarke Paragon Nr. 3 705 051 für die Waren „Karosserieteile zum Tuning von Kraftfahrzeugen zur Beförderung auf dem Land; Mikrofone als Freisprecheinrichtung für Mobiltelefone für Kraftfahrzeuge zur Beförderung auf dem Land; Uhren für Kraftfahrzeuge zur Beförderung auf dem Land“ mit Wirkung vom 14. März 2017 für verfallen erklärt wurde;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen, einschließlich die Kosten, die durch das Verfahren vor der Beschwerdekammer entstanden sind.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- hilfsweise, Verletzung von Art. 58 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 9. Januar 2020 – Schneider/EUIPO – Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas (Frutaria.)

(Rechtssache T-12/20)

(2020/C 68/68)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Kläger: Markus Schneider (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bergermann und D. Graetsch)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Frutaria Comercial de Frutas y Hortalizas, SL (Zaragoza, Spanien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke Frutaria, in der Farbe Grün (Pantone 363) – Unionsmarke Nr. 5 922 885

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Oktober 2019 in der Sache R 284/2019-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben, soweit sie die Eintragung der Unionsmarke Nr. 5 922 885 für folgende Waren bestätigt:

Klasse 29: getrocknetes Obst

Klasse 31: frisches Obst und frisches Gemüse

Klasse 35: Export von frischem Obst;

— dem EUIPO die Kosten des Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren angefallenen Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

Verletzung von Art. 58 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 11. Januar 2020 – adp Gauselmann/EUIPO – Gameloft (GAMELAND)

(Rechtssache T-17/20)

(2020/C 68/69)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: adp Gauselmann GmbH (Espelkamp, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Mandel)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Gameloft SE (Paris, Frankreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke GAMELAND – Anmeldung Nr. 15 722 648

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 5. November 2019 in der Sache R 2502/2018-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage zuzulassen;
- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO aufzugeben, die Anmeldung der Unionsmarke Nr. 1 5 7 2 2 6 4 8 zu gestatten;
- dem EUIPO und der Widerspruchsführerin die Auslagen und Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 13. Januar 2020 – sprd.net/EUIPO – Shirlabor (I love)

(Rechtssache T-19/20)

(2020/C 68/70)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: sprd.net AG (Leipzig, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Hellenbrand)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Shirlabor GmbH (Münster, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionsbildmarke I love in den Farben Schwarz und Rot – Unionsmarke Nr. 10 023 067

Verfahren vor dem EUIPO: Lösungsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. Oktober 2019 in der Sache R 5/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung von Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 16 Abs. 1 Buchst. a der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 der Kommission;
- Verletzung von Art. 94 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 97 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verletzung von Art. 95 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
- Verletzung des Willkürverbots.

Klage, eingereicht am 14. Januar 2020 – LG Electronics/EUIPO – Staszewski (K7)

(Rechtssache T-21/20)

(2020/C 68/71)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: LG Electronics, Inc. (Seoul, Südkorea) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Schiffer)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Anderer Beteiligter im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Miłosz Staszewski (Wrocław/Breslau, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Kläger

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke K7 – Anmeldung Nr. 14 641 849

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2019 in der Sache R 401/2019-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates
-

Klage, eingereicht am 13. Januar 2020 – IB/EUIPO

(Rechtssache T-22/20)

(2020/C 68/72)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: IB (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin N. de Montigny)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde über die Entfernung aus dem Dienst vom 14. März 2019 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung seiner Klage macht der Kläger folgende Gründe geltend:

- Betreffend den endgültigen Abschluss des Invaliditätsverfahrens macht der Kläger Ermessensmissbrauch, Amtsfehler sowie einen Verstoß gegen die Pflichten zur Unparteilichkeit, Unabhängigkeit und Neutralität geltend.
 - Betreffend die verhängte Disziplinarstrafe macht der Kläger Verfahrensfehler, einen Verstoß gegen Art. 22 des Anhangs IX des Statuts der Beamten der Europäischen Union, Ermessensmissbrauch, die Nichteinhaltung der Vertraulichkeit des OLAF-Berichts bezüglich der eingestellten Untersuchungspunkte, die Aufrechterhaltung von eingestellten Vorwürfen sowie die Verletzung der Unschuldsvermutung geltend. Ferner behauptet der Kläger einen Verstoß gegen Art. 10 des Anhangs IX des Statuts, eine Verletzung der Verteidigungsrechte, einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung der Kriterien des Art. 10 des Anhangs IX des Statuts sowie einen Begründungsmangel.
-

Klage, eingereicht am 15. Januar 2020 – FF IP/EUIPO – Seven (the DoubleF)**(Rechtssache T-23/20)**

(2020/C 68/73)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Klägerin:* FF IP Srl (Mantua, Italien), (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Locatelli)*Beklagter:* Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Seven SpA (Leinì, Italien)**Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO***Anmelderin der streitigen Marke:* Klägerin*Streitige Marke:* Anmeldung der Unionsbildmarke the DoubleF – Anmeldung Nr. 15 780 001*Verfahren vor dem EUIPO:* Widerspruchsverfahren*Angefochtene Entscheidung:* Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 31. Oktober 2019 in der Sache R 2588/2018-1**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Marke the DoubleF für alle von der Anmeldung Nr. 15 780 001 erfassten Waren der Klassen 18 und 25 als Unionsmarke für eintragungsfähig zu erklären;
- dem EUIPO die Kosten des vorliegenden Verfahrens aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.
-

Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 – Junqueras i Vies/Parlament**(Rechtssache T-24/20)**

(2020/C 68/74)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Oriol Junqueras i Vies (Sant Joan de Vilatorrada, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Van den Eynde Adroer)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

seine Klage gegen die angefochtenen Handlungen mitsamt den angehängten Dokumenten als fristgerecht eingereicht anzusehen, sie zuzulassen und auf ihrer Grundlage die angefochtenen Handlungen, die vorliegend Verfahrensgegenstand sind, für nichtig zu erklären und dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die vom Präsidenten Sassoli in der Plenarsitzung vom 13. Januar 2020 verkündete Entscheidung des Europäischen Parlaments, unter Berücksichtigung der Entscheidung der Junta Electoral Central (Zentrale Wahlkommission, Spanien) und der nachfolgenden Entscheidung des Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien) vom 9. Januar 2020 den Sitz von Herrn Oriol Junqueras i Vies gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments mit Wirkung vom 3. Januar 2020 für nicht besetzt zu erklären, sowie gegen die Zurückweisung des von Frau Riba i Giner (MEP) am 20. Dezember 2019 in Vertretung von Herrn Junqueras i Vies gestellten dringenden Antrags auf Schutz von dessen Immunität durch die frühere Entscheidung.

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Verletzung von Art. 41 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, da Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976) und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Parlaments dahin ausgelegt werden müssten, dass sie ein Verfahren unter Beachtung dieser Rechte geböten, in dem Einwände gegen die Erklärung der Nichtbesetzung des Sitzes von Herrn Oriol Junqueras i Vies geltend gemacht und geprüft werden könnten.
2. Verletzung von Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 14 Abs. 3 EUV und Art. 1 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976), des Grundsatzes der loyalen Zusammenarbeit nach Art. 4 Abs. 3 EUV (in diesem Fall durch das Tribunal Supremo), des Grundsatzes des Vorrangs des Unionsrechts, von Art. 9 (Abs. 2) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen und von Art. 6 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, da das in der Rechtssache C-502/19 gerade in Bezug auf Herrn Oriol Junqueras i Vies ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Dezember 2019, mit dem vorgegeben worden sei, dass beim Europäischen Parlament die Aufhebung der Immunität beantragt werden müsse, praktisch wirkungslos geblieben sei. Hilfsweise macht der Kläger geltend, Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments müssten dahin ausgelegt werden, dass das Europäische Parlament die in diesen Artikeln vorgesehenen Ausnahmen von der Nichtbesetzung des Sitzes feststellen könne, wenn der betreffende Grund ohne jegliche Wertung des innerstaatlichen Rechts beurteilt werden könne.
3. Verletzung von Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 4 Abs. 7 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, da die staatlichen Entscheidungen, auf die sich die Erklärung der Nichtbesetzung des Sitzes stütze, nicht endgültig seien.

4. Verletzung von Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 9 (Abs. 1 Buchst. a und b) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen und Art. 6 der Geschäftsordnung des Parlaments, indem die Wirksamkeit der Immunitäten für Herrn Oriol Junqueras i Vies, der ein Recht darauf habe, rechtswidrig verhindert worden sei.
5. Verletzung von Art. 9 (Abs. 1 Buchst. a) des Protokolls Nr. 7 über Vorrechte und Befreiungen, Art. 39 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art. 3 des Protokolls Nr. 1 zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie Art. 6 der Geschäftsordnung des Parlaments und Art. 13 Abs. 3 des Europäischen Wahlakts (1976), da die spanische Gesetzgebung als Voraussetzung für die Einleitung eines Strafverfahrens gegen gewählte Volksvertreter einen vorherigen Antrag auf Aufhebung der Immunität vorschreibe und die dazu im Widerspruch stehende Rechtsprechung des Tribunal Supremo *contra legem* sowie *ad hoc* und *ad homine* ergangen sei, ohne dass es irgendwelche Präzedenzfälle gebe, was das Tribunal Supremo selbst zugestehe.

Klage, eingereicht am 17. Januar 2020 – Deutsche Post/EUIPO – Pošta Slovenije (Darstellung eines Horns)

(Rechtssache T-25/20)

(2020/C 68/75)

Sprache der Klageschrift: Englisch

Parteien

Klägerin: Deutsche Post AG (Bonn, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viefhues)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Pošta Slovenije d.o.o. (Maribor, Slowenien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelder der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer.

Streitige Marke: Anmeldung der Unionsbildmarke (Darstellung eines Horns) – Anmeldung Nr. 17 088 361.

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren.

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 18. November 2019 in der Sache R 994/2019-1.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

— die angefochtene Entscheidung aufzuheben;

— dem EUIPO die Kosten aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 16. Januar 2020 – Forex Bank/EUIPO – Coino UK (FOREX)

(Rechtssache T-26/20)

(2020/C 68/76)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Forex Bank AB (Stockholm, Schweden) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Jute)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Coino UK Ltd (London, Vereinigtes Königreich)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin

Streitige Marke: Unionswortmarke FOREX – Unionsmarke Nr. 4 871 836

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des EUIPO vom 4. Oktober 2019 in der Sache R 2460/2018-2

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufzuheben;
- zu entscheiden, dass die Unionsmarke Nr. 4 871 836 gültig bleibt;
- dem EUIPO die Kosten der Klägerin in den Verfahren vor der Nichtigkeitsabteilung, der Beschwerdekammer und dem Gericht in noch zu beziffernder Höhe aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2020 – Promed/EUIPO – Centrumelektroniki (Promed)**(Rechtssache T-30/20)**

(2020/C 68/77)

*Sprache der Klageschrift: Englisch***Parteien**

Klägerin: Promed GmbH kosmetische Erzeugnisse (Farchant, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Reinisch und B. Sorg)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Centrumelektroniki sp.j. (Tarnowskie Góry, Polen)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Klägerin.

Streitige Marke: Unionswortmarke „Promed“ – Unionsmarke Nr. 6 206 718.

Verfahren vor dem EUIPO: Nichtigkeitsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 7. November 2019 in der Sache R 614/2019-5.

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- hinsichtlich des Antrags der Klägerin auf Erstattung der Beschwerdegebühr die angefochtene Entscheidung dahin gehend abzuändern, dass die Beschwerdegebühr erstattet wird;
- die Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung des EUIPO vom 22. Februar 2019 (Nichtigkeitsverfahren Nr. 15 428 C) insoweit aufzuheben, als sie die Unionsmarke Nr. 6 206 718 für folgende Waren für nichtig erklärt hat:

Klasse 5: Teststreifen für medizinische Zwecke;

Klasse 9: Geräte zur Messung von Körpertemperatur und –funktionen;

Klasse 10: Chirurgische, ärztliche, zahn- und tierärztliche Instrumente und Apparate, insbesondere Schmerztherapiegeräte, Elektroden für elektrische Therapiegeräte, orthopädische Artikel, insbesondere orthopädische Schuhe und Schuheinlagen, Sprunggelenksbandagen, Körperbandagen; orthopädische Strümpfe; Insulinpens; Fußroller, Massagegeräte; Geräte zur Strahlentherapie, insbesondere Wärme und Lichttherapie;

und insoweit aufzuheben, als sie der Markeninhaberin (Klägerin) die Kosten auferlegt hat;

- den Antrag auf Nichtigerklärung der Unionsmarke Nr. 6 206 718 (Promed) insgesamt zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten (d. h. die Kosten der Klägerin, die Kosten des EUIPO und, sofern die andere Beteiligte als Streithelferin auftritt, die Kosten der Streithelferin) aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 95 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 59 Abs. 1 Buchst. a und Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 20. Januar 2020 – Monster Energy/EUIPO – Nanjing aisiyou Clothing (Darstellung eines klauenartigen Risses)

(Rechtssache T-35/20)

(2020/C 68/78)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Monster Energy Company (Corona, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigter: P. Brownlow, Solicitor)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Nanjing aisiyou Clothing Co. Ltd (Nanjing, China)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit der Darstellung eines klauenartigen Risses – Anmeldung Nr. 17 634 478

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des EUIPO vom 13. November 2019 in der Sache R 1104/2019-5

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- die Entscheidung der Widerspruchsabteilung vom 21. März 2019 über den Widerspruch B 3050458 aufzuheben;
- die Marke, gegen die sich der Widerspruch richtet, für alle angegriffenen Waren und Dienstleistungen, d. h. alle von der Anmeldung erfassten Waren und Dienstleistungen, zurückzuweisen;
- dem Beklagten seine eigenen Kosten und die Kosten der Klägerin aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Beschluss des Gerichts vom 18. Dezember 2019 – Sumitomo Chemical und Tenka Best/Kommission**(Rechtssache T-734/18) ⁽¹⁾**

(2020/C 68/79)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Siebten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 25.2.2019.

Beschluss des Gerichts vom 23. Dezember 2019 – Mersinis/ESMA**(Rechtssache T-163/19) ⁽¹⁾**

(2020/C 68/80)

Verfahrenssprache:

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 164 vom 13.5.2019.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE